

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1963

Nummer 164

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20524 20024	24. 11. 1963	RdErl. d. Innenministers Vorschrift für die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kfz-Vorschr. Pol.)	2135

20524
20024

**Vorschrift
für die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
(Kfz-Vorschr. Pol.)**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1963 —
IV C 3 (KfW) 8311

Auf Grund des § 2 der Kfz-Richtlinien v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) wird hinsichtlich der Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes angeordnet:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge und des Kraftfahrgeräts der Polizei**
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Karteimäßiger Nachweis der Kraftfahrzeuge und des Kraftfahrgeräts
 - 1.21 *Kraftfahrzeuge*
 - 1.22 *Kraftfahrgerät*
 - 1.23 *Führung der Kraftfahrzeugkartei und Kraftfahrgerätekartei*
 - 1.24 *Buchungsmäßiger Nachweis*
 - 1.25 *Ersatzteillagerhaltung*
 - 1.26 *Betriebsstoffe*
 - 1.3 Besondere Hinweise
 - 1.4 Beschaffung und Verwertung von Dienst-Kfz
 - 1.46 *Vorschläge für die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen*
 - 1.5 Reinigen von Dienst-Kfz der Polizei
 - 1.6 Richtlinien für die Untersuchung der Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger der Polizei nach § 29 StVZO
 - 1.61 *Allgemeines*
 - 1.62 *Hauptuntersuchungen*
 - 1.63 *Zwischenuntersuchungen*
 - 1.64 *Bremsensonderuntersuchungen*
 - 1.65 *Mängelbeseitigung*
 - 1.66 *Zuständigkeit bei Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen*
 - 1.67 *Zuteilung, Art der Anbringung der Prüfplaketten und Eintragung nach § 29 Abs. 4 StVZO*
- 2 Bestimmungen für die Instandsetzung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgeräte**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Instandsetzen der Kfz und Kf-Geräte in Kfz-Werkstätten der Polizei
 - 2.21 *Kfz-Werkstattführung*
 - 2.22 *Instandsetzen der Kfz und Kf-Geräte in Kfz-Werkstätten und Instandsetzungsdiensten der Polizei*
 - 2.3 Instandsetzen der Kfz und Kf-Geräte bei Privatfirmen
 - 2.4 Kostenberechnung für Instandsetzungen
 - 2.41 *Erstattungsverkehr zwischen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen*
 - 2.42 *Erstattung von Kosten bei Schadenfällen*
- 3 Bestimmungen für die Führung der Kfz-Akte**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Führen der Kfz-Akte
 - 3.3 Erläuterungen
 - 3.4 Pflegedienstüberwachung
 - 3.5 Fahrtenbücher
 - 3.6 Abgabe eines Kfz
 - 3.7 Aussonderung eines Kfz
- 4 Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei**
 - 4.1 Benutzung von Dienst-Kfz im Sicherheits- und Ordnungsdienst
 - 4.2 Benutzung für sonstige Dienstfahrten
 - 4.25 *Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle*
 - 4.26 *Unentgeltliche Mitnahme von Privatpersonen*
 - 4.27 *Private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen*
 - 4.28 *Fahrten zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen*
 - 4.29 *Erstattungspflichtige Fahrten*
 - 4.3 Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge
 - 4.4 Pflichten des Kraftfahrzeugführers
 - 4.5 Fahrvorschriften
 - 4.6 Schadenhaftung der Kraftfahrzeugführer
 - 4.7 Bearbeitung von Unfällen mit Dienst-Kfz der Polizei
 - 4.8 Kraftfahrzeugversicherungen
 - 4.9 Zivilkraftfahrer der Polizei
- 5 Inkrafttreten**

1 Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge und des Kraftfahrgeräts der Polizei

1.1 Allgemeines

1.11 Polizeidienststellen im Sinne dieser Vorschrift sind die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

1.12 Der Leiter der Polizeidienststelle ist für die ordnungsgemäße Verwaltung, insbesondere die sparsame Bewirtschaftung und zweckmäßige Verwendung der zugewiesenen oder zur Benutzung zugeteilten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgeräte verantwortlich.

1.13 Die mit der Wahrnehmung der Verwaltung der Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrgeräte betrauten Polizeibediensteten des Kraftfahrdienstes müssen in entsprechenden Lehrgängen ausgebildet werden. Karteibearbeiter und Lagerverwalter (Lagergehilfe) dürfen nicht personengleich sein.

1.14 Die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgeräte sind von den Polizeidienststellen zentral zu verwalten und vollzählig nachzuweisen.

Bei gemeinsamen Fahrbereitschaften sind die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgeräte bei der hierfür bestimmten Polizeidienststelle zu verwalten. Die **Kraftfahrzeuge** sind nach den einzelnen Polizeidienststellen getrennt nachzuweisen.

1.2 Karteimäßiger Nachweis der Kraftfahrzeuge und des Kraftfahrgeräts

1.21 Kraftfahrzeuge

Motorboote sind wie Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift zu verwalten.

Für jedes im Kfz-Verwendungsnachweis aufgeführte Kraftfahrzeug ist eine Karteikarte nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. Die Karten sind zu einer Kraftfahrzeug-Sammelkartei zusammenzufassen. Jede Karteikarte erhält die Spalten-Nr. des Kfz-Verwendungsnachweises, für die das Kraftfahrzeug zugewiesen worden ist, und ist entsprechend der Anzahl der Fahrzeuge in den einzelnen Spalten fortlaufend zu numerieren. In der Karteikarte sind Fahrzeugart (Kurzbezeichnung), Fabrikat und Typ, amtliches Kennzeichen usw. anzugeben. Die Kurzbezeichnung der Dienst-Kfz ist aus Anlage 3 ersichtlich.

Im Schriftverkehr sind die Kfz mit einer Kenn-Nr. zu benennen, die sich aus der Nummer der Dienststelle im Einheitsaktenplan, der Spalten-Nr. des Kfz-Verwendungsnachweises und der lfd. Nr., die sich aus der Ist-Zahl der Kraftfahrzeuge in den einzelnen Spalten ergibt, zusammensetzt.

Überzählige Kfz werden durch ein Kreuz (×) neben der lfd. Nr. gekennzeichnet.

Bundeseigene Fahrzeuge sind entsprechend der AN 1959 karteimäßig einzuordnen und zu benennen.

Die Kfz-Sammelkartei ist nach den Spalten des Kfz-Verwendungsnachweises bzw. nach den Gruppen der AN 1959 zu unterteilen. Vor jeder Spalte bzw. Gruppe sind Sammelkarteikarten nach dem Muster der Anlage 2 einzulegen, aus denen die Zu- und Abgänge zu ersehen sind.

1.211 Die Regierungspräsidenten sowie der Lehr- und Führungstab führen für Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger ihres Zuständigkeitsbereichs Übersichtslisten nach den Mustern der Anlagen 4 und 5.

1.22 Kraftfahrgerät

Das Kraftfahrgerät ist in einer Kf-Gerätekartei nachzuweisen, und zwar:

Maschinen durch rosa Karten (Muster Anl. 6), das übrige Gerät einschl. der Zubehör- und Vorratssachen, Werkzeug usw. durch **blaue** Karten (Muster Anl. 7).

1.221 Die Karteikarten sind in alphabetischer Reihenfolge anzulegen.

1.222 Nachweis der Maschinen und Werkzeuge

Für jede Maschine ist eine besondere Karteikarte anzulegen. Die mit der Maschine gelieferte Aus-

rüstung sowie zusätzlich beschaffte Ausrüstung sind auf der gleichen Karte — Zugänge in rot und Abgänge in blau — zu buchen. Jede Maschine ist mit einer Nummer, die der lfd. Nr. auf der Karteikarte zu entnehmen ist, in weißer Farbe zu versehen, die rot zu umranden ist.

1.223 Nachweis der Zubehöriteile, Vorratssachen, Werkzeuge

Zubehöriteile, Vorratssachen, Werkzeuge usw. sind nach Maßeinheiten (Stück, Gewicht, Meter usw.) nachzuweisen. Getrennte Karteikarten sind nur dann anzulegen, wenn der Wert der Stücke mit gleicher Bezeichnung wesentlich voneinander abweicht.

1.224 Nachweis der Kraftstoffe

Otto- und Dieselmotorkraftstoff, Motoren- und Getriebeöl, Waschbenzin usw. sind in Litern nachzuweisen. Bei Lieferung in kg sind die Litermengen nach dem spezifischen Gewicht umzurechnen.

1.225 Nachweis der Bereifung

Für die Bereifung sind Karteikarten, getrennt nach Decken und Schläuchen und innerhalb dieser getrennt nach Reifengrößen, anzulegen.

Daneben ist als Unternachweis für jeden Reifen eine Karte nach dem Muster der Anlage 8 auszufüllen (ausgenommen Zweiradreifen). Solange der Reifen auf Lager liegt, ist diese Karte im Reifen aufzubewahren. Bei Ausgabe ist auf der Karte das amtliche Kennzeichen und das Datum einzutragen. Die Karte ist sodann in der betr. Kfz-Akte abzuheften. Wird ein Reifen an das Lager wieder zurückgegeben, ist die Karte mit dem Rückgabedatum und der Kilometerleistung im Reifen abzulegen. Die Karten ausgesonderter Reifen sind nach Auswertung zu vernichten.

1.226 Nachweis der Lehrmittel

Lehrmittel sind in der Kartei getrennt nach Modellen, Lehrtafeln, Lehrbüchern usw. zu vereinnahmen. Es sind hierfür getrennte Verzeichnisse als Unternachweis für die Kartei anzulegen.

1.23 Führung der Kraftfahrzeugkartei und Kraftfahrgeräte-kartei

Die Karteikarte ist eine Urkunde, die mit der Unterschrift des Kf-Sachbearbeiters oder seines Vertreters, Dienstsiegel und Datum versehen sein muß. Buchungen sind nur dokumentenecht vorzunehmen. Irrtümliche Eintragungen sind so zu streichen, daß sie leserlich bleiben. Die Berichtigung ist darüberzusetzen. Die Streichung ist vom Karteibearbeiter mit Namenszeichen und Datum zu versehen. Radieren, Ausschaben oder Beseitigen durch chemische Stoffe ist unstatthaft.

Die Vernichtung von Karteikarten ist nur unter Fertigung einer Niederschrift zulässig. Diese ist außer vom Karteibearbeiter von zwei weiteren vom Behördenleiter bestimmten Beamten zu unterzeichnen.

Auf den Kfz-Sammelkarteikarten und Kf-Geräte-karteikarten ist jeder Zu- und Abgang sofort zu buchen. In Spalte „Beleg-Nummer“ ist die Nummer des Einnahme- oder Ausgabebelegs einzutragen. Voll beschriebene Karteikarten sind durch neue, die fortlaufend zu numerieren sind, zu ergänzen. Die Karteikarten sind unter Verschuß zu halten.

Die Karteikarten sind in einer Karteiüberwachungsliste nach dem Muster der Anlage 9 nachzuweisen.

Die Karteiüberwachungsliste ist vom Kf-Sachbearbeiter oder seinem Vertreter zu führen, der auch die an den Karteibearbeiter auszugebenden Karten bescheinigt. Einnahme und Ausgabe von Karteikarten sind in der Überwachungsliste zahlenmäßig mit Datum einzutragen. Die ausgegebenen Karten sind vom Karteibearbeiter zu quittieren. Die Karteiüberwachungsliste und die nicht ausgegebenen Karten sind unter Verschuß zu halten.

Die Vollzähligkeit der Karten ist durch den Kf-Sachbearbeiter an Hand der Karteiüberwachungsliste halbjährlich zu überprüfen und in dieser zu bescheinigen.

Anlage 8

Anlage 9

1.24 *Buchungsmäßiger Nachweis*

1.241 Buchungsbelege

Die in der Kartei nachgewiesenen Zu- und Abgänge müssen belegt sein. Belege sind

a) **Zugänge:**

aa) Bei Zugängen durch Neuerwerb aus Haushaltsmitteln die Zuweisungsverfügung, eine Rechnungszweitschrift oder eine beglaubigte Rechnungsschrift. Die Rechnungszweitschrift muß sofort beim Eingang in Rot als „Zweitschrift“ bezeichnet und in Rot über die ganze Seite gekreuzt werden;

bb) Material-Einnahmescheine (Muster Anl. 10);

cc) bei sonstigen Zugängen, z. B. bei Selbstanfertigung oder Schenkung, eine vom Dienststellenleiter unterschriebene oder bei unentgeltlichem Empfang von einer anderen Dienststelle eine von dieser zu fertigende Übergabe-/Übernahmebescheinigung.

b) **Abgänge:**

aa) Material-Ausgabescheine (wie Muster Anl. 10);

bb) bei Abgängen durch Veräußerung die Durchschrift der von der abgebenden Stelle auszustellenden Nachweisung nebst Empfangsbestätigung des Empfängers;

cc) bei ausgesonderten Fahrzeugen die Übergabe-/Übernahmebescheinigung;

dd) bei unentgeltlicher Abgabe von Kraftfahrzeugen und Geräten an eine andere Polizeidienststelle die von ihr ausgestellte Übergabe-/Übernahmebescheinigung;

ee) bei sonstigen Abgängen, wie Absetzung von Verlusten, die Absetzverfügung.

Sämtliche Belege sind im Rechnungsjahr durchlaufend — beginnend mit Nr. 1 — getrennt nach Einnahme- und Ausgabebelegen — zu sammeln. Auf den Rechnungsbelegen ist ein Hinweis auf die Buchung in der Kartei aufzunehmen — § 114 (1) RRO. Die Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

Einnahmebelege sind rot, Ausgabebelege blau zu numerieren.

1.242 Buchungsvermerke

Auf den Belegen ist bei jeder Position die Einnahme oder Ausgabe einzutragen und abschließend mit dem Namen des Karteibearbeiters unter Angabe des Datums zu bestätigen.

Zum Beispiel

2 Zündkerzen,	vereinnahmt ZÜ:1
4 m Kabel,	verausgabt Ka:2
	Müller, Datum

Die Bezeichnung ZÜ:1 bzw. Ka:2 ergibt sich aus den Anfangsbuchstaben des betr. Gegenstandes und der Nummer der Karteikarte.

Auf der Karteikarte ist die Einnahmebeleg-Nr. des Materialscheines in rot und die Ausgabebeleg-Nr. in blau zu vermerken.

Kleinmaterialien zum Stückpreis bis zu 0,25 DM und Verbrauchsmaterialien zum Mengenpreis bis 0,50 DM sind nicht einzeln zu buchen. Diese Klein- bzw. Verbrauchsmaterialien sind vom Werkmeister gegen Materialschein beim Lagerverwalter anzufordern.

Die Verrechnung dieser Materialien erfolgt auf dem Werkstattauftrag (Erfahrungssatz: etwa 2 % der Ersatzteilkosten).

1.243 Altmaterial

Aus Instandsetzungen durch Werkstätten des Kraftfahrzeughandwerks zurückgegebenes Altmaterial ist sofort zu vereinnahmen.

Bei Einbau von Ersatzteilen durch die Kfz-Werkstatt der Polizei ist das anfallende Altmaterial nach Arten zu sammeln und durch Einnahmebeleg zu vereinnahmen.

1.244 Für die an den Maschinen vorhandene Ausrüstung und gelieferte Werkzeugsätze an Handwerker, Hallenmeister usw. sind Werkzeugbücher nach dem Muster der Anlage 11 — zweifach — anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt beim Lagerverwalter, die zweite erhält der Handwerker bzw. Werkmeister. Anl

Werden Werkzeuge aus dem Lager ausgegeben, sind sie in das Werkzeugbuch einzutragen. Sind infolge normaler Abnutzung einzelne Werkzeuge aus den Werkzeugsätzen unbrauchbar geworden, so kann aus Lagerbeständen an Hand eines Materialscheines aufgefüllt werden. Ist ein Ersatz der betr. Werkzeuge nicht möglich, sind die Werkzeugbücher entsprechend zu berichtigen. Der Berichtigungsvermerk ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Über die Absetzung ist ein Beleg zu fertigen.

1.245 Leihbelege

Die vorübergehende leihweise Ausgabe von Werkzeugen usw. vom Ersatzteillager darf nur gegen Aushändigung von Werkzeugmarken oder nach Ausstellen von Leihempfangsscheinen nach dem Muster der Anlage 12 erfolgen. Anla

Über die gesamte Ausstattung der Kfz-Werkstatt ist ein Leihbeleg als Unterachweis für die Kartei in doppelter Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Kartei, die zweite erhält der Werkmeister. Bei einem Wechsel der Verantwortlichen ist die Übernahme bzw. Übergabe erneut zu bescheinigen.

1.25 *Ersatzteillagerhaltung*

Ersatzteile dürfen nur gelagert werden, wenn

1. nach dem erfahrungsmäßigen Reparaturbedarf die Vorratsmenge innerhalb der nächsten 6 Monate aufgebraucht sein wird und
2. die Lagerhaltung der in Frage kommenden Ersatzteile wirtschaftlich wesentlich vorteilhafter ist als die Einzelbeschaffung.

Eine Ausnahme gilt nur für die laufend benötigten Ersatzteile, die längere Lieferzeiten haben. Karteikarten von den Ersatzteilen, die länger als 4 Monate lagern, sind durch Kartenreiter zu kennzeichnen. Ersatzteile mit Lagerzeiten von mehr als 1 Jahr sind dem Regierungspräsidenten zur Verwendung bei anderen Polizeibehörden zu melden.

Nicht mehr verwendbare Ersatzteile sind unverzüglich unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 47 und 65 RHO zu verkaufen.

Bei der jährlich durchzuführenden Inventur ist zu prüfen, ob der vorhandene Lagerbestand den vorausschätzbaren Halbjahresbedarf übersteigt.

Neben der Hauptkartei ist eine besondere Lagerkartei nicht zu führen. Lagernde Ersatzteile sind durch Etikette in der Größe DIN A 8 mit folgender Beschriftung zu kennzeichnen:

Bezeichnung des Gegenstandes	
Karteinummer	Preis

Die Etikette sind an den einzelnen Fächern der Regale anzubringen.

1.26 *Betriebsstoffe*

Als Kraftstoff für Dienstkraftfahrzeuge mit Ottomotoren darf grundsätzlich nur Normalbenzin getankt werden. Ausgenommen hiervon sind die Kraftfahrzeuge, bei denen in den Betriebsanleitungen die Verwendung von Superkraftstoff vorgeschrieben ist. Betriebsstoffe, die für Kraftfahrzeuge ausgegeben werden, sind im Betriebsstoff-Ausgabebuch einzutragen. Anlage

1.261 Ausgabebuch und Ausgabebelege

Das Ausgabebuch ist monatlich vom Tankwart rechnerisch abzuschließen, vom Kf-Sachbearbeiter

oder von dem zur sachlichen Richtigkeitsbescheinigung von Belegen Berechtigten zu prüfen und die Überprüfung durch Unterschrift zu bescheinigen. Der Abschluß mit Bescheinigung gilt jeweils als Unterlage für die auszugsweise anzufertigenden Ausgabebelege zur monatlichen Absetzung der Mengen in der Kartei. Als Gegennachweis und zur Kontrolle sind die verausgabten Mengen an Kraftstoff und Motorenöl für die Kraftfahrzeuge in das betr. Fahrtenbuch einzutragen. An jedem Monatsende sind die Kraftstoffbehälter der Dienstkraftfahrzeuge vollzufüllen, so daß sich von Monat zu Monat keine Unterschiede an Betriebsstoffbeständen ergeben.

Werden Betriebsstoffe zu Übungen und größeren Einsätzen mitgeführt und verausgabt, so ist sinngemäß zu verfahren.

Das Führen von zwei Betriebsstoff-Ausgabebüchern (gerade und ungerade Monate) ist zulässig.

1.262 Betriebsstoffe für den Werkstattbetrieb

Betriebsstoffe für den Werkstattbetrieb, Aggregate, Lehrmotoren usw. sind über das Betriebsstoff-Ausgabebuch zu verausgaben und monatlich abzubuchen. Als Gegennachweis sind die für den Werkstattbetrieb verausgabten Mengen in der Arbeitskarte zum Werkstattauftrag (Rückseite) einzutragen.

1.263 Tanken bei Privattankstellen

Ist in Ausnahmefällen eine Beschaffung von Betriebsstoffen zum sofortigen Verbrauch bei Privattankstellen notwendig, so hat der Kfz-Führer die Anschrift der Dienststelle, Kfz-Art, Kennzeichen und seinen Namen bei der Firma zur ordnungsgemäßen Ausstellung der Rechnung anzugeben. Die getankte Menge ist vom Kfz-Führer in das Fahrtenbuch einzutragen und der Lieferschein der Dienststelle vorzulegen.

Bei Barzahlung ist eine quitierte Rechnung zu verlangen.

Die empfangenen Betriebsstoffmengen sind auf der Karteikarte zu vereinnahmen und mit Ausgabebeleg für das betreffende Kfz zu verausgaben.

1.264 Betriebsstoffhauptbuch der Wasserschutzpolizei

Bei der Wasserschutzpolizei wird an Stelle der Karteikarten ein Betriebsstoffhauptbuch geführt.

1.265 Füllverluste

Durch Einfüllen, Ausgeben und Verdunsten entstandene Verluste an Kraftstoffen (Otto und Diesel) und Öl sind von Zeit zu Zeit, spätestens am Schluß des Rechnungsjahres und bei Prüfungen unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 14 zu verrechnen. Ein Mehrbestand ist zu vereinnahmen, ein Fehlbestand abzubuchen. Der Verlustsatz, der bis zu 1 % betragen kann, wird nur auf die im Rechnungsjahr verausgabten Mengen verrechnet. Die Verlustberechnung ist als Beleg zu verwenden.

Ist der zulässige Verlustsatz überschritten, so stellt der Dienstvorgesetzte eine Verlustverhandlung auf und veranlaßt die erforderlichen Erhebungen zur Aufklärung der Ursachen des Verlustes.

Die Tankanlagen (Zähler und Zapfsäulen) sind in Abständen von 2 Jahren nacheichen zu lassen.

1.3 Besondere Hinweise

1.31 Abnahme und Lagerung

Die gelieferten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgeäte sind vor Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

Nicht im Gebrauch befindliches Gerät ist sachgemäß aufzubewahren und, soweit erforderlich, durch geeignete Mittel vor Schäden zu schützen.

Unbrauchbares und ausgesondertes Gerät ist getrennt zu lagern.

1.32 Haftung bei Verlust und Beschädigung

Bei Verlust oder Schaden hat der Leiter der Polizeidienststelle den Verantwortlichen zu ermitteln, die Schuldfrage zu klären und die Höhe des Schadens festzustellen. Die Haftung richtet sich nach den §§ 823 ff. BGB, 84 LBG oder 14 BAT und dem Gesetz

über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen am öffentlichen Vermögen (Erstattungsgesetz) v. 18. 4. 1937 i. d. F. der Bekanntmachung v. 24. 1. 1951 (BGBl. I S. 109) sowie der DVO v. 29. 6. 1937 i. d. F. der Bekanntmachung v. 24. 1. 1951 (BGBl. I S. 111).

Für die Niederschlagung von Schadenersatzansprüchen gelten § 54 RHO und § 66 RWB.

1.33 Aussonderung unbrauchbaren Kraftfahrgeräts

Schadhaftes Kraftfahrgerät, dessen Instandsetzung unwirtschaftlich ist, ist auszusondern.

Für die Aussonderung hat der Leiter der Polizeidienststelle eine Kommission aus drei Beamten zu bestimmen, der neben dem Kraftfahrersachbearbeiter wenigstens 1 Verwaltungsbeamter angehören soll.

Die Kommission hat über das von ihr ausgesonderte Gerät eine Aussonderungsnachweisung nach dem Muster der Anlage 15 zu fertigen. Die Aussonderungsnachweisung dient als Absetzbeleg.

Anlage 15

1.34 Verkauf ausgesonderter Kraftfahrgeräte

Das zum Verkauf bestimmte Kraftfahrgerät ist im Wege des schriftlichen Angebotsverfahrens zu veräußern.

1.35 Übergabeverhandlung

Bei einem Wechsel des für die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgeräte verantwortlichen Personals (Kf-Sachbearbeiter, Werkmeister oder Lagerverwalter) sind die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgeräte durch Übergabeverhandlung nach dem Muster der Anlage 16 zu übergeben bzw. zu übernehmen.

Anlage 16

1.36 Prüfungsprotokoll

Die Kf-Gerätebestände sind alljährlich mindestens einmal von einem mit der Geräteverwaltung nicht befaßten Beamten der Polizeidienststelle auf Vollständigkeit, richtigen Nachweis und weitere Brauchbarkeit zu überprüfen.

Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 17 zu fertigen.

Anlage 17

Die unvermutete Prüfung der Bestände und die regelmäßigen Prüfungen des buchmäßigen Nachweises durch den Rechnungsrevisor oder den an seiner Stelle mit den Prüfungsgeschäften betrauten Verwaltungsbeamten werden hierdurch nicht berührt.

1.37 Bei Instandsetzungen, Beschaffungen von Ersatzteilen, Ausstattungsgegenständen, Reifen und Zubehör, ebenso beim Kauf von Betriebsstoffen usw. sind alle Rabattmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

1.4 Beschaffung und Verwertung von Dienst-Kfz

1.41 Die Dienst-Kfz der Polizei werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes von der Pol.Beschaffungsstelle NW nach Weisung durch den Innenminister beschafft. Neuanschaffungen (Erst- oder Ersatzbeschaffungen) sind nur dann zulässig, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis hierfür besteht und der Bedarf nicht durch bei anderen Dienststellen freiwerdende Dienst-Kfz gedeckt werden kann. Ersatzbeschaffungen sind darüber hinaus nur gestattet, wenn das bisher benutzte Kfz wegen Unwirtschaftlichkeit oder Totalschaden ersetzt werden muß.

1.42 Als wirtschaftliche Leistungsgrenze gelten für die Dienst-Kfz der Polizei folgende Richtzahlen:

Gesamtfahrleistung

Pkw (Sammelbegriff) und Lkw-Kombi einschl. Lkw-Kombi als Sd.Kfz (außer Pkw der Fabrikate Porsche und Mercedes)	ca. 80 000 km bei einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren
s Kräder	ca. 50 000 km
le Kräder u. Motorroller	ca. 35 000 km
Mopeds	ca. 18 000 km.

1.43 Für Lkw und Sd.Kfz auf Lkw-Fahrgestell, für Pkw der Fabrikate Porsche und Mercedes sowie für Kfz, die wegen Unfallschäden oder Unwirtschaftlichkeit

Anlage 18

vorzeitig ausgesondert werden sollen, sind Aussonderungsanträge nach dem Muster der Anlage 18 mit einem Untersuchungsbericht und einer Zeitwertberechnung des Pol.Kraftfahrersachverständigen oder -Prüfers vorzulegen. Diese Kfz können nur mit Zustimmung des Innenministers ausgesondert werden.

- 1.44 Die für die Pol.Behörden beschafften Ersatzfahrzeuge werden den Reg.Präs. zugewiesen, die sie nach Maßgabe des Kfz-Verwendungsnachweises weiter verteilen. Bei Erstbeschaffung für die Pol.Behörden und bei allen Neuanschaffungen (Erst- und Ersatzbeschaffung) für die Pol.Einrichtungen werden die Kfz durch den Innenminister zugewiesen.

- 1.45 Für jedes Ersatzfahrzeug, das den Pol.Dienststellen zugewiesen wird, ist ein Kfz der gleichen Verwendungsspalte auszusondern. Die empfangene Dienststelle entscheidet, welches Kfz (lfd. Nr. aus dem Istbestand der betr. Verwendungsspalte) ausgesondert wird. Das zugewiesene Ersatzfahrzeug erhält die lfd. Nr. des auszusondernden Fahrzeugs. Das auszusondernde Kfz ist am Tage der Zulassung (Zuteilung des amtlichen Kennzeichens) des neu zugewiesenen Fahrzeugs, spätestens jedoch 2 Wochen nach Auslieferung des Ersatzfahrzeugs, stillzulegen und zur Versteigerung vorzubereiten.

Die Zustimmung zur Aussonderung der Kfz gilt mit der Zuweisung der Ersatzfahrzeuge als erteilt.

Fahrzeuge, die die vorgesehene Richtzahl erreicht haben und für die kein Ersatz zu stellen ist, sind durch die Reg.Präs. auszusondern. Abschriften dieser Aussonderungsverfügungen sind dem Innenminister zuzuleiten.

- 1.46 *Vorschläge für die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen*
Vorschläge für die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen sind dem Innenminister von den Regierungspräsidenten und Leitern der Pol.Einrichtungen nach entsprechender Anforderung vorzulegen.

- 1.47 Nach Lieferung der Ersatzfahrzeuge sind von den empfangenden Polizeibehörden Empfangsbestätigungen in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 19 den Reg.Präs. vorzulegen. Zwei Durchschriften dieser Empfangsbestätigungen sind der Pol.Beschaffungsstelle zuzuleiten. Die Pol.Einrichtungen senden die Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung unmittelbar an die Pol.Beschaffungsstelle.

Anlage 19

- 1.48 Die Verwertung der auszusondernden Dienst-Kfz der Polizei erfolgt grundsätzlich im Wege der Versteigerung. Eine etwaige Verschrottung oder Herrichtung als Modell bedarf der Zustimmung des Innenministers. Die auszusondernden Dienst-Kfz der Polizei sind gegen vorbereitete Übernahme-Übergabebescheinigungen in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 20 in sauberem Zustand mit dem dazugehörenden Kfz-Brief und dem vorhandenen serienmäßigen Zubehör der vom Finanzminister durch besonderen Erlaß jeweils bestimmten Stelle zu übergeben. Verdeckte Schäden, evtl. Defekte und Veränderungen, die den Wert des Fahrzeugs beeinträchtigen können, sind in der Übernahme-Übergabebescheinigung aufzuführen. Für Fahrzeuge, die nicht fahrbereit sind, steht in Ausnahmefällen der Abschleppdienst der Fahrbereitschaft der Landesregierung zur Verfügung. Noch brauchbare Sonderausstattungsgegenstände sind soweit wie möglich zurückzubehalten und für andere Dienst-Kfz zu verwenden.

Anlage 20

Sonderausstattungsgegenstände, die die Fahrzeuge als Dienst-Kfz der Polizei kenntlich machen, sind in jedem Falle aus dem Fahrzeug zu entfernen. Aufschriften sind unkenntlich zu machen.

Stimmt bei einem auszusondernden Kfz die Fahrgestell-Nr. nicht mit den Eintragungen im Kfz-Brief überein, so ist von der abgebenden Dienststelle vor der Überführung des Kfz eine Berichtigung des Kfz-Briefes bei der zuständigen Stelle zu veranlassen. Die Abmeldung der Kfz-Zulassung und der Kfz-Steuer ist Sache der abgebenden Dienststelle. Die Abmeldebestätigung der Kfz-Zulassungsstelle ist unverzüglich der Dienststelle, der das Kfz zur Versteigerung über-

geben worden ist, zuzusenden. Der Finanzminister veranlaßt die Feststellung des Schätzwertes der Kfz durch die Deutsche Automobil-Treuhand-Gesellschaft (DAT), setzt den Zeitpunkt der Versteigerung fest und macht sie öffentlich bekannt.

Die Art der Aussonderung muß in der Kfz-Akte vermerkt werden. Bei Verschrottung oder Herrichtung als Lehrmodell ist ein Nachweis über den Verbleib der noch brauchbaren Teile zu führen.

Die Überführung der auszusondernden Dienst-Kfz der Polizei ist dem Innenminister zu berichten.

Entbehrlich werdende, noch einsatzfähige landeseigene Kfz sind, sofern sie im Bereich des Reg.Bez. bzw. der Pol.Einrichtung nicht anderweitig eingesetzt werden können, dem Inn.Min. zu melden.

- 1.5 Reinigen von Dienst-Kfz der Polizei

- 1.51 Soweit den Polizeidienststellen Wagenpfleger zur Verfügung stehen, sind diese zur Pflege, Reinigung und Wartung der Dienst-Kfz heranzuziehen.

Polizeidienststellen, die über Wagenpfleger nicht verfügen, können ihre Dienstkraftfahrzeuge, insbesondere die Einsatzfahrzeuge auf Pkw-Fahrgestell, von Privatunternehmen reinigen lassen.

Dies gilt auch, wenn wegen einer zu großen Entfernung die Reinigung, Pflege und Wartung durch Wagenpfleger unwirtschaftlich ist.

- 1.52 Zweiradkraftfahrzeuge sind von den Kradfahrern selbst zu reinigen und zu pflegen.

- 1.53 Die Aufträge an Privatunternehmen sind für jedes Rechnungsjahr nach vorheriger Ausschreibung zu vergeben. Der Kreis der Auftragnehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln.

- 1.6 Richtlinien für die Untersuchung der Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger der Polizei nach § 29 StVZO

Mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird der Polizei die Erlaubnis zur Eigenüberwachung der Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger erteilt. Ebenso wird die Anbringung und Beschaffung von Prüfplaketten genehmigt.

- 1.61 Allgemeines

- 1.611 Neben der ständigen allgemeinen Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger der Polizei sind nach § 29 StVZO in regelmäßigen Zeitabständen Fahrzeuguntersuchungen durchzuführen.

- 1.612 Hierbei ist zu unterscheiden zwischen: Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen.

- 1.613 Bei den Untersuchungen der Fahrzeuge sind zu beachten:

a) Richtlinien für die Durchführung von **Hauptuntersuchungen** an Fahrzeugen durch amtlich anerkannte Sachverständige, Prüfer oder gleichgestellte Personen nach Anlage VIII Ziffer 5 StVZO vom 22. 7. 1960 (VkB1. 1960 S. 485) — Anlage 21 —, **Anla**

b) Richtlinien für die Durchführung von **Zwischenuntersuchungen** an Fahrzeugen durch Meister des Kraftfahrzeugmechanikerhandwerks oder gleichgestellte Personen nach Anlage VIII Ziffer 10 und 11 zur StVZO vom 13. 3. 1962 (VkB1. 1962 S. 135) Anlage 22 —, **Anla**

c) Richtlinien für die Durchführung von **Bremsensonderuntersuchungen** an Fahrzeugen durch hierfür besonders geschulte Fachkräfte nach Anlage VIII Ziffer 14 und 15 zur StVZO vom 13. 3. 1962 (VkB1. 1962 S. 139) — Anlage 23 —, **Anla**

- 1.614 Bei den Untersuchungen der Fahrzeuge sind diese entsprechend den Mängeln wie folgt zu beurteilen:

O = Fahrzeuge, bei denen keine Mängel festgestellt wurden.

NK = Fahrzeuge mit leichten Mängeln.

Leichte Mängel sind solche, die gegen einschlägige Vorschriften verstoßen, jedoch vorübergehend die sichere Führung des Fahrzeugs nicht ausschließen. Ihre Behebung muß durch Sichtprüfung feststellbar sein.

NP = Fahrzeuge mit Mängeln, deren Behebung nicht nur durch Sichtprüfung, sondern durch eine Untersuchung in einer Kraftfahrzeugwerkstatt der Polizei festgestellt werden kann. Eine Teilnahme am Straßenverkehr ist in diesem Zustand unter besonderen Auflagen und Bedingungen noch möglich (z. B. Überführung zur nächsten Kfz-Werkstatt).

VC = Verkehrsunsicher sind Fahrzeuge, deren Zustand eine sichere Führung im Straßenverkehr nicht mehr gewährleistet. In diesem Zustand ist eine Teilnahme am Straßenverkehr unzulässig.

1.615 Über die Ergebnisse der Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen sind Prüfberichte (Muster Anlagen 24, 25 und 26) zu fertigen.

1.616 Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie festgestellte Mängel und Angaben über notwendige Nachuntersuchungen sind in dem Prüfbericht einzutragen und von dem für die Untersuchung Verantwortlichen zu unterschreiben. Er hat außerdem in dem Prüfbericht durch Unterschrift zu bestätigen, daß die Mängel beseitigt worden sind.

1.617 Die Prüfberichte sind dem Leiter der Polizeidienststelle vorzulegen und in der Kfz-Akte abzuheften.

1.62 Hauptuntersuchungen

Alle Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger sind in Zeitabständen von einem Jahr einer Hauptuntersuchung zu unterziehen.

1.621 Ausführung der Hauptuntersuchungen

Die Hauptuntersuchungen sind von dem zuständigen Polizeikraftfahrachverständigen oder -prüfer durchzuführen.

1.63 Zwischenuntersuchungen

Einer Zwischenuntersuchung sind zu unterziehen:

a) mindestens alle drei Monate

Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 8 Fahrgastplätzen (Kom, Mkw, Gruk und Lkw, soweit sie zur Personenbeförderung verwendet werden);

b) mindestens alle sechs Monate

1. Lastkraftwagen und Anhänger, wenn das zulässige Gesamtgewicht 9 t oder mehr beträgt,
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt,
3. Funkstreifenkraftwagen (FuStkw), Streifenkraftwagen (Stkw 2 und Stkw 4), Unfallkraftwagen (Unkw) und Prüfkraftwagen (Prükw), die nicht laufend in Kfz-Werkstätten der Polizei instand gehalten werden.

Eine Hauptuntersuchung ersetzt eine Zwischenuntersuchung.

1.631 Die Zwischenuntersuchungen haben alle für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen zu umfassen.

Die Bremsanlagen sind einer Sichtprüfung, einer Funktionsprüfung und einer Wirkungsprüfung zu unterziehen. Eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile wird hierbei ohne besonderen Anlaß nicht gefordert.

1.632 Ausführung der Zwischenuntersuchungen

Die Zwischenuntersuchungen sind in einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt der Polizei vorzunehmen. Für die Anerkennung wird vorausgesetzt, daß

- a) zur Überwachung der Fahrzeuginstandhaltung ein geprüfter Meister des Kraftfahrzeugmechanikerhandwerks eingesetzt ist, der die Kenntnisse und Fähigkeiten für die ordnungsgemäße technische Überwachung der Kraftfahrzeuge besitzt,
- b) die Kraftfahrzeugwerkstatt über folgende Einrichtungen und Geräte verfügt:

I. Meß- und Prüfgeräte:

1. Stoppuhr;
2. Bremsmeßgerät (z. B. schreibendes Bremsmeßgerät usw.);
3. Prüfeinrichtung für Druckluft- und Hydraulik-Bremsanlagen, bestehend aus Prüfschlauch mit Manometer zur Kontrolle der im Fahrzeug eingebauten Manometer, der Anhänger-Bremsvoreilung und der Abstufbarkeit sowie Geräte zum Durchmessen der Bremsanlagen am Fahrzeug und Spurprüfgerät;
4. Lichttechnische Prüfgeräte (Scheinwerfereinstellgerät usw.).

II. Werkzeuge:

Spezialwerkzeuge nach Empfehlung der einzelnen Fahrzeughersteller.

III. Einrichtung:

Es muß eine Grube oder eine Hebebühne oder Rampe für schwere Fahrzeuge vorhanden sein.

1.633 Zuständig für die Anerkennung der Kraftfahrzeugwerkstätten ist der Innenminister. In der Anlage 27 Nr. 1 sind die Kfz-Werkstätten aufgeführt, die bisher anerkannt worden sind. Anlage 27

1.634 Zur laufenden Unterrichtung des verantwortlichen Personals sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), in der jeweils gültigen Fassung,
- c) Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr —,
- d) Technische Ratgeber oder Mitteilungshefte der in Betracht kommenden Fahrzeug- und Bremsenhersteller,
- e) Hinweise für das Instandsetzungsschweißen und sonstige Reparaturanweisungen der Fahrzeughersteller.

1.64 Bremsensonderuntersuchungen

In Abständen von einem Jahr sind einer Bremsensonderuntersuchung zu unterziehen:

1. Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 8 Fahrgastplätzen (Kom, Mkw, Gruk und Lkw, die zur Personenbeförderung verwendet werden),
2. Lastkraftwagen und Anhänger, wenn das zulässige Gesamtgewicht 9 t oder mehr beträgt,
3. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber, wenn deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt,

soweit Druckluft- oder Druckluft-Hydraulik-Bremsysteme vorhanden sind.

1.641 Bremsensonderuntersuchungen dürfen zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

1.642 Die Bremsensonderuntersuchungen haben eine Sichtprüfung, eine Funktionsprüfung und eine Wirkungsprüfung der Bremsen zu umfassen.

Erst wenn die vorgenannten Prüfungen Mängel erkennen lassen, soll eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile der Bremsanlage vorgenommen werden. Hierbei ist nach den Richtlinien für die Durchführung von Bremsensonderuntersuchungen — Anlage 23 — zu verfahren. Anlage 23

1.643 Ausführung der Bremsensonderuntersuchungen

Die Bremsensonderuntersuchungen sind unter Verantwortung eines Meisters des Kraftfahrzeugmechanikerhandwerks mit einer zusätzlichen Ausbildung für Bremsensonderuntersuchungen in einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt der Polizei vorzunehmen. Neben dem Kraftfahrzeughandwerksmeister muß ein Kfz-Handwerker mit Spezial-Bremsenausbildung zur Verfügung stehen.

Die Kraftfahrzeugwerkstatt muß über folgende Einrichtungen und Geräte verfügen:

I. Meß- und Prüfgeräte:

1. Stoppuhr;
2. schreibendes Bremsmeßgerät;
3. Prüfeinrichtung für hydraulische Bremsanlage;
4. Prüfeinrichtung für Druckluftbremsanlage;
5. Prüfstand mit Zubehör, auf dem alle Bremsaggregate einschl. Luftpresser geprüft werden können.

II. Werkzeuge:

Spezialwerkzeug nach Empfehlung der einzelnen Bremsenhersteller.

III. Einrichtung:

Es muß eine Grube oder eine Hebebühne oder Rampe für schwere Fahrzeuge vorhanden sein.

1.644 Für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei, die Bremsensonderuntersuchungen ausführen dürfen, ist der Innenminister zuständig. Bisher sind die in Anlage 27 Nr. 2 aufgeführten Kraftfahrzeugwerkstätten anerkannt worden.

Anlage 27

1.645 Zur Durchführung der Bremsensonderuntersuchungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern und zur laufenden Unterrichtung des Personals sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr — oder Auszüge des Verkehrsblatts, die von den Fahrzeug- oder Bremsenherstellern ausgegeben werden.
- d) Technische Ratgeber oder Mitteilungshefte der Bremsenhersteller.

1.65 Mängelbeseitigung

1.651 Die bei den Haupt-, Zwischen- oder Bremsensonderuntersuchungen festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

1.652 Instandsetzungsarbeiten an den für die Wirkung der Bremsanlagen wichtigen Einbauteilen, wie Kompressor, Behälter, Zylinder und Ventile, dürfen nur von Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerken oder amtlich anerkannten Bremsendiensten ausgeführt werden.

1.653 Sonstige Instandsetzungsarbeiten an Bremsanlagen auch unter Verwendung von Austauschteilen dürfen auch von Kfz-Werkstätten der Polizei vorgenommen werden.

1.654 Instandsetzungsarbeiten an hydraulischen Bremsanlagen dürfen, wenn hierbei nur handelsübliche Ersatzteile verwendet werden, ebenfalls von Kfz-Werkstätten der Polizei vorgenommen werden.

1.66 Zuständigkeit bei Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen

Soweit Polizeidienststellen nicht über Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, sind die Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen an den zugewiesenen Fahrzeugen in der nächstgelegenen anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt der Polizei durchzuführen (s. Anl. 27). Die Überführung der Kfz ist möglichst mit einem anderen Dienstgeschäft zu verbinden.

1.67 Zuteilung, Art der Anbringung der Prüfplaketten und Eintragung nach § 29 Abs. 4 StVZO

1.671 Zuteilung der Prüfplakette

Die Polizeidienststellen beziehen für die ihnen zugewiesenen Kraftfahrzeuge und Anhänger die Prüfplaketten von der Herstellerfirmen.

1.672 Gültigkeitsdauer der Prüfplakette

Fahrzeuge, für die nach Nr. 1.62 in Zeitabständen von einem Jahr Hauptuntersuchungen angeordnet sind, erhalten Prüfplaketten nach jeder zweiten Hauptuntersuchung.

An Fahrzeugen, die nach Nr. 1.63 a) Zwischenuntersuchungen unterliegen, an Lastkraftwagen und zulassungspflichtigen Anhängern sowie an zulassungspflichtigen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h sind in den Zeitabständen von einem Jahr bei den Hauptuntersuchungen Prüfplaketten anzubringen.

1.673 Art der Anbringung der Prüfplakette

An Dienst-Kfz der Polizei darf die Prüfplakette nur von dem zuständigen Polizeikraftfahrachverständigen oder -prüfer und nur dann angebracht werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen und bei der Hauptuntersuchung etwa festgestellte Mängel beseitigt worden sind.

Nach den Zwischenuntersuchungen sind keine Prüfplaketten anzubringen.

Die Prüfplakette ist vom PKS oder PKP am hinteren amtlichen Kennzeichen so anzubringen, daß die Ziffer des Monats, in dem die Gültigkeitsdauer der Prüfplakette abläuft, die oberste Zahl ist.

1.674 Eintragung in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein

In den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder in den anderen amtlichen Nachweisen ist von den Polizeidienststellen zu vermerken, daß das Fahrzeug sich in Eigenüberwachung befindet.

Der Vermerk lautet:

Eigenüberwachung nach § 29 Abs. 4 StVZO und Anlage VIII Ziff. 5 zur StVZO.

(Dienststempel)

Die Durchführung der Hauptuntersuchung ist von dem Polizeikraftfahrachverständigen oder -prüfer in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein oder in die anderen amtlichen Nachweise einzutragen.

Die Eintragung lautet wie folgt:

Nächste HU im 19
(Monat/Jahr)

Stempel mit Kenn-Nummer und Namenszeichen des Polizeikraftfahrachverständigen oder -prüfers.

Aus der Kenn-Nummer muß hervorgehen, welcher PKS oder PKP die Untersuchung durchgeführt hat. Der Stempel ist rechteckig zu gestalten und soll nicht größer als 10 × 20 mm sein.

Die Stempel mit Kenn-Nummer für die einzelnen Beamten werden vom Innenminister zugeteilt.

Scheiden Fahrzeuge durch Aussonderung oder aus anderen Gründen aus der Eigenüberwachung aus, so ist dem Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der nächsten Hauptuntersuchung beizufügen. Soweit für Fahrzeuge Zwischenuntersuchungen nach Anl. VIII zur StVZO vorgeschrieben sind, ist auch der Zeitpunkt der letzten Zwischenuntersuchung zu bescheinigen.

1.675 Zuteilung und Anbringung der Prüfplakette für zivile (Tarn-)Kennzeichen

An den zugeteilten zivilen Kennzeichen ist die Prüfplakette ebenfalls an dem hinteren Kennzeichenschild anzubringen. Unabhängig von den durchzuführenden Hauptuntersuchungen an Dienst-Kfz der Polizei nach Nummer 1.62 ist die Prüfplakette an zivilen Kennzeichen **alle zwei Jahre** zu erneuern und so anzubringen, daß die Ziffer des Monats, an dem das Kennzeichen zugeteilt wurde (Ausstellungsdatum des Kraftfahrzeugscheins), die oberste Zahl ist.

Im Kraftfahrzeugschein für das Zivilkennzeichen ist der Zeitpunkt der Anbringung der Prüfplakette vom PKS oder PKP einzutragen. Die Eintragung ist, wie unter Nummer 1.674 ausgeführt, vorzunehmen. Der Vermerk über die Eigenüberwachung entfällt.

1.676 Erneuerung der Prüfplaketten ohne Untersuchung

Wenn an einem Fahrzeug eine Prüfplakette abhanden kommt oder beschädigt wird, daß sie nicht mehr ausreichend lesbar ist, so kann von der Polizeidienststelle,

der das Fahrzeug zugewiesen worden ist, eine Ersatzprüfplakette angebracht werden.

Die neue Prüfplakette ist für den gleichen Überwachungszeitraum (Gültigkeitsdauer nach Nr. 1.672) zu erteilen, für den die abhanden gekommene oder beschädigte Prüfplakette erteilt war.

Ersatzprüfplaketten sind in ausreichender Stückzahl bereitzuhalten.

1.677 Nachweisführung über Prüfplaketten

Die Polizeidienststellen haben einen Nachweis über die verausgabten Prüfplaketten nach den Richtlinien über Prüfplaketten (VkB1. 1960 S. 496) (Muster Anlage 28) zu führen. Dieser Nachweis ist vom Leiter der Polizeidienststelle mindestens einmal jährlich zu überprüfen und abzuzeichnen.

2 Bestimmungen über die Instandsetzung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgeräte

2.1 Allgemeines

Alle auftretenden Mängel und Schäden an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrgeräten sind unverzüglich und mit der erforderlichen Sorgfalt zu beheben, damit die volle Einsatzbereitschaft der Polizei jederzeit gewährleistet bleibt.

2.11 Für die Instandsetzung stehen zur Verfügung:

- a) Die Kfz-Werkstätten und -Instandsetzungsdienste der Polizei
- b) die Einrichtungen der I-Trupps und I-Züge der Bereitschaftspolizei
- c) die Werkstätten des Kraftfahrzeughandwerks (Privatfirmen), insbesondere die Vertragswerkstätten der Herstellerwerke.

Die Kfz-Werkstätten und -Instandsetzungsdienste der Polizei sind zur gegenseitigen Aushilfe verpflichtet.

2.12 Die Instandsetzung der Dienst-Kfz der Polizei ist grundsätzlich in den bestehenden Kfz-Werkstätten und -Instandsetzungsdiensten durchzuführen.

Die Inanspruchnahme von Privatfirmen ist dann zulässig, wenn

- die eigenen technischen Einrichtungen unzureichend sind,
- eigenes fachkundiges Personal nicht zur Verfügung steht,
- das instand zu setzende Gerät bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es einsatzbereit sein muß, nicht ohne fremde Hilfe fertiggestellt werden kann,
- die Instandsetzung in einer Kfz-Werkstatt der Polizei aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht vertretbar ist,
- es sich um einen Unfallschaden handelt, dessen Behebung voraussichtlich zu Lasten Dritter vorgenommen wird,
- die festgestellte Schadenursache vermutlich auf Fabrikationsmängel zurückzuführen ist, insbesondere während der Garantiezeit.

Bei allen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit einer notwendig werdenden Instandsetzung ist das Interesse der Polizei zu wahren und der Grundsatz einer sparsamen Wirtschaftsführung zu beachten.

2.13 Vor Beginn der Reparaturarbeiten ist in jedem Falle zu prüfen, ob die Kosten der Instandsetzung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zeitwert des Kraftfahrzeuges bzw. zum Neuwert des Gerätes stehen.

Bei der Beurteilung eines instand zu setzenden Kraftfahrzeuges sind u. a. das Baujahr, die Gesamtkilometerleistung, die Ersatzteillage, die bisherigen Gesamtaufwendungen für Instandsetzungen des Kfz, die Dringlichkeit der Instandsetzung für den polizeilichen Einsatz sowie die weitere Brauchbarkeit des Kraftfahrzeuges (voraussichtliche Kilometerleistung nach der Instandsetzung) in Betracht zu ziehen.

2.14 Instandsetzungen gefahrbringender Natur dürfen von Bediensteten der Polizei nicht ausgeführt werden; sie sind an einschlägige Firmen mit entsprechendem

Fachpersonal zu vergeben, z. B. Schweiß- und Lötarbeiten an Kraftstoffbehältern (Explosionsgefahr).

2.15 Das Waschen, Pflegen und Instandsetzen privater Kraftfahrzeuge in landeseigenen Wasch- und Werkstattanlagen ist gemäß dem Gem.RdErl. d. Innen- u. d. Finanzministers v. 10. 1. 1961 (SMB1.NW. 640) nicht zulässig.

Waschanlage im Sinne dieses Erlasses ist jede im Bereich des Dienstgebäudes oder der Unterkunft gelegene Wasserzapfstelle.

2.2 Instandsetzen der Kfz und Kraftfahrgeräte in Kfz-Werkstätten der Polizei

2.21 Kfz-Werkstattführung

Der Leiter der Polizeidienststelle beauftragt einen Beamten (Kf-Sachbearbeiter) mit der Leitung des gesamten Werkstattbetriebes.

2.211 In jeder Kfz-Werkstatt ist ein Werkmeister für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zuständig, dessen Aufgaben in einer Dienstanweisung festzulegen sind.

2.22 Instandsetzen der Kfz und Kf-Geräte in Kfz-Werkstätten und Instandsetzungsdiensten der Polizei

Instandsetzungen oder Erstausrüstungen an Kfz u. Kf-Gerät für Pol.Behörden, Pol.Einrichtungen und Dienststellen, die durch Erlaß auf die betr. Werkstatt angewiesen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Werkmeisters ausgeführt werden. Für Arbeiten bis zu einer Stunde Dauer ist kein schriftlicher Auftrag erforderlich, wenn kein wesentlicher Materialbedarf auftritt.

2.221 Den schriftlichen Werkstattauftrag (Muster Anlage 29) und die zugehörige Arbeitskarte (letztere als Durch-

schrift) (Muster Anlage 30) sowie evtl. (spätere) Auf-

tragserweiterungen stellt der Werkmeister oder sein

Vertreter auf Grund schriftlicher Mängelzettel (Muster

Anl. 31) oder mündlicher Angaben von der für das

Kfz zuständigen Dienststelle aus. Sind hohe Instand-

setzungskosten zu erwarten, so ist vor Arbeitsbeginn

an Hand der Kostenaufstellung zu prüfen, ob die

Instandsetzung wirtschaftlich vertretbar ist.

2.222 Der Werkmeister trägt den Auftrag in das Werkstatt-

auftragsbuch (Muster Anl. 32) ein. Die lfd. Nr. dieses

Buches gilt jeweils als Werkstattauftrags-Nr.

2.223 Die Vorarbeiter tragen jeden Tag die von ihrer Arbeits-

gruppe geleistete Arbeitszeit unter Angabe des abge-

kürzten Namens der einzelnen Handwerker in die

Arbeitskarte ein.

2.224 Alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen

Materialien und Ersatzteile werden mittels eines

Materialscheines (Muster Anl. 30 Rückseite) ange-

fordert. Für die Anforderung dieser Materialien ist

grundsätzlich der Werkmeister oder sein Vertreter

zuständig. Materialien und Ersatzteile ohne Werkstatt-

auftrag werden auf Materialschein (Muster Anlage 10)

verausgabt. Die Quittung leistende Person ist für den

Verbleib der empfangenen Materialien verantwort-

lich. Eine Änderung der eingetragenen Menge oder

Bezeichnung durch Verbessern oder Streichen ist

nicht statthaft. In diesen Fällen ist die ganze Zeile

durchzustreichen. Die richtigen Angaben sind in einer

neuen Zeile einzutragen.

2.225 Nach Beendigung der Instandsetzung sind der Werk-

stattauftrag und die Arbeitskarte und alle anfallenden

sonstigen Unterlagen (z. B. für Fremdleistungen) vom

Werkmeister abzuschließen und zu prüfen, aus dem

Werkstattauftragsbuch auszutragen und dem Kartei-

bearbeiter zuzuleiten. Der Karteibearbeiter schließt

den Werkstattauftrag und die Arbeitskarte ab. Der

Werkstattauftrag und die sonstigen Unterlagen wer-

den der auftraggebenden Dienststelle zugestellt und

dort in der betr. Kfz-Akte abgeheftet. Die Arbeits-

karten zum Werkstattauftrag dienen als Ausgabebeleg.

Grundlage der Arbeitslohnberechnung ist das Stunden-

mittel der Tariflöhne.

2.226 Werkstattauftrag, Arbeitskarte, Materialscheine und

die bei Fremdleistungen anfallenden Unterlagen

müssen so geführt werden, daß der Verlauf der ge-

Anlage 29

Anlage 30

Anlage 31

Anlage 32

Anlage 30

Anlage 10

leisteten Arbeit, der Verbrauch an Ersatzteilen und Materialien und die Anzahl der Arbeitsstunden auch später noch festzustellen sind.

Diese Angaben müssen bei Fremdleistungen in den Rechnungen enthalten sein.

- 2.227 Bei der Rückgabe des Fahrzeugs bescheinigt der Abholer die Übernahme auf der Arbeitskarte.

- 2.228 Für die Lohnberechnung gilt die Zeit der Anwesenheit am Arbeitsplatz als Stundennachweis. Das Führen besonderer Werkstatt-Tagezettel ist bei den Kfz-Werkstätten der Polizei nicht erforderlich. Der Arbeitsstundennachweis (Muster Anl. 33) ist täglich vom Werkmeister zu führen.

Anlage 33

- 2.229 Der Sachbearbeiter für das Kraftfahrwesen hat sich durch laufende Kontrolle von der ordnungsgemäßen Durchführung der Instandsetzungsarbeiten und einer wirtschaftlichen Ersatzteillagerhaltung zu überzeugen. Durchgeführte Kontrollen der Instandsetzungsarbeiten sind durch Namenszeichen und Datum auf der Arbeitskarte zum Werkstattauftrag kenntlich zu machen.

- 2.23 Instandsetzungen bereichsfremder Kfz und Geräte für kraftfahrtechnische und verkehrspolizeiliche Zwecke dürfen mit Genehmigung des Werkmeisters, andere Arbeiten nur mit Genehmigung des Kf-Sachbearbeiters ausgeführt werden.

- 2.231 Werden Arbeiten gegen Bezahlung ausgeführt, so ist dies auf dem Werkstattauftrag zu vermerken.

- 2.3 Instandsetzen der Kfz und Kf-Geräte bei Privatfirmen

Instandsetzungen, die in den Kfz-Werkstätten der Polizei nicht durchgeführt werden können, sind Herstellerfirmen der betreffenden Kraftfahrzeuge oder deren Vertragswerkstätten zu übertragen.

Bei Vergabe von Instandsetzungsaufträgen an diese Firmen entfällt die Einholung von Kostenvorschlägen. Die Auftragserteilung für die Instandsetzung führt die Wirtschaftsstelle der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung nach Anhören des Kf-Sachbearbeiters durch.

- 2.31 Nur dann, wenn solche Werkstätten am Ort oder in der Nähe der Polizeidienststelle nicht vorhanden sind, dürfen andere leistungsfähige Fachwerkstätten herangezogen werden.

Der Kf-Sachbearbeiter prüft die Kostenvorschläge auf

- a) die Notwendigkeit der auszuführenden Arbeiten
- b) die Anzahl der in Ansatz gebrachten Arbeitsstunden
- c) die Höhe der Stundenlöhne
- d) die für die Instandsetzung vorgesehenen Ersatzteile usw.

Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ist zu beachten.

- 2.32 Bei Übergabe eines Kraftfahrzeugs an eine Firmenwerkstatt sind Werkzeug, Zubehör und nach Möglichkeit die Polizeisonderausstattung (z. B. UKW-Funkgeräte) vorher zu entnehmen. Der Kraftfahrzeugschein darf der Firma nicht übergeben werden. Für Probefahrten hat die Firma ihre eigenen Probefahrtenkennzeichen zu verwenden. Die Beschaffung der erforderlichen (Original-)Ersatzteile kann der Firma überlassen werden.

Die Abnahme der Kraftfahrzeuge nach Instandsetzung hat durch den Kf-Sachbearbeiter bzw. den Werkmeister zu erfolgen.

- 2.4 Kostenberechnung für Instandsetzung

- 2.41 *Erstattungsverkehr zwischen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen*

Eine Erstattung der Instandsetzungskosten ist nur vorzunehmen, wenn die Unterhaltung der Kfz-Werkstatt aus Mitteln des Epl. 03 Kap. 03 12 — Kreispolizeibehörden — erfolgt und die Instand zu setzenden Kraftfahrzeuge nicht zum Bestand einer Kreispolizeibehörde gehören. In diesem Falle sind die Material- und Lohnkosten in Rechnung zu stellen.

Das gleiche gilt, wenn Kraftfahrzeuge einer Kreispolizeibehörde in einer Kfz-Werkstatt Instand gesetzt werden, die nicht aus Mitteln des Epl. 03 Kap. 03 12 — Kreispolizeibehörden — unterhalten wird.

Aus Vereinfachungsgründen sind die Materialkosten prozentual zu verrechnen. Dabei ist der Titel 208 der Haushaltskapitel 03 10, 03 12 und 03 14 auf Grund der Erfahrungen der Vorjahre nach dem vom Innenminister festgesetzten Schlüssel anteilig zu belasten. Ausgenommen bleibt das Kapitel 03 13 — Polizei-Institut Hiltrup —, für das der Selbstkostenpreis des verwendeten Materials in Rechnung zu stellen ist. Um den Erstattungsverkehr weiter zu vereinfachen bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken, können die Regierungspräsidenten entsprechende Haushaltsmittel bei Kapitel 03 12 zurückbehalten und die anteiligen Kosten bei diesem Kapitel unmittelbar anweisen. Letzteres gilt auch für die bei Kapitel 03 14 zu buchenden Kosten. Auch die zu erstattenden Lohnkosten können insoweit unmittelbar auf die Kapitel 03 12 und 03 14 übernommen und durch Umbuchung zwischen diesen Haushaltskapiteln ausgeglichen werden.

- 2.42 *Erstattung von Kosten bei Schadenfällen*

Bei Instandsetzungen in Schadenfällen, deren Kosten von Dritten erstattet werden müssen, sind — sofern sie ausnahmsweise in eigener Werkstatt (vgl. 2.12) ausgeführt werden — neben Ersatzteilen und Werkstoffen zum Selbstkostenpreis die Arbeitsstunden mit einem Zuschlag von 100 v. H. in Rechnung zu stellen. Die Schadenberechnung ist nach dem Muster der Anlage 34 vorzunehmen.

An

Der Zuschlag zum Arbeitslohn ist nicht zu erheben, wenn die Ersatzpflicht sich gegen eine Verwaltung des Landes oder deren Bedienstete richtet.

- 3 **Bestimmungen für die Führung der Kfz-Akte**

- 3.1 Allgemeines

Für jedes Kraftfahrzeug, jeden Kfz-Anhänger und Beiwagen ist eine Kfz-Akte (Stehordner) anzulegen. Die Rücken der Stehordner sind einheitlich nach Muster Anlage 35 zu beschriften.

Anl

- 3.2 Führen der Kfz-Akte

In der Kfz-Akte sind alle für die technische und wirtschaftliche Beurteilung des Kraftfahrzeugs notwendigen Belege und Unterlagen wie folgt einzuordnen:

Unterordner A (farbig — grün)

- a) Ausrüstungsnachweis
- b) Kraftfahrzeugbrief
- c) Hinweise, Bescheinigungen usw.

Anl

aa) Kundendienstscheckheft

bb) Fahrzeug- oder Sonderzubehörbeschreibungen

cc) Übergabe-Übernahmebescheinigungen (nur erforderlich, wenn das Fahrzeug von einer Polizeibehörde an eine andere abgegeben wird)

Anl

dd) Eichbescheinigung

(z. B. bei Radarwagen oder Stkw, die zur Geschwindigkeitsüberwachung mit einem Tachografen ausgestattet sind)

d) Reifenkarten

e) Prüfberichte über Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen

f) Schätzungsurkunde

g) Verkaufsbescheinigung

Unterordner B (farbig — rot)

- a) Werkstattaufträge und sonstige Kostenbelege

Werden Ersatzteile (z. B. Birnen, Sicherungen, Keilriemen pp.) oder „Sonstiges“ (z. B. Reifen, Batterien, Waschbürsten pp.) ohne gleichzeitige Instandsetzungen verwendet, ist der Einnahmebeleg besonders abzuheften; jedoch ist bei der Kosteneintragung auf die Fundstelle des Belegs durch Angabe der Belegnummer zu verweisen.

- b) Belege über Zulassung und Versteuerung
- c) Rechnungen für Fahrzeugpflege bei Vertragsfirmen
- d) Schriftverkehr über Reklamationen oder Kulanzforderungen.

Der Schriftverkehr ist zeitlich geordnet abzuheften. Es ist zweckmäßig, zwischen den einzelnen Jahrgängen Zwischenlagen einzuführen.

Unterordner C (farbig — blau)

- a) Jahresnachweise
- b) Kostenaufstellungen

3.3 Erläuterungen

UO A:

Zu a) Der Ausrüstungsnachweis ist eine Urkunde. Er dient als Beleg über die Vereinnahmung der lose und fest eingebauten Sonderausstattung, des Zubehörs und Werkzeugs. Eine Durchschrift des Ausrüstungsnachweises ist zu den Kfz-Papieren zu nehmen.

Als Sonderausstattung gelten Gegenstände, die nicht zum serienmäßigen Lieferumfang des Kfz-Typs gehören (z. B. Polizei-Signalhörner, bei einigen Fabrikaten auch die Heizung).

Bei Sonder-Kfz ist außerdem eine Beschreibung des nicht serienmäßigen Teils des Fahrzeugs (Sonderaufbau und Sondereinrichtungen) als Ergänzung zum Ausrüstungsnachweis beizufügen. An Stelle der Beschreibung oder gegebenenfalls zu ihrer Vervollständigung können Ausschreibungsunterlagen, Zeichnungen, Fotos, Stücklisten, Rechnungszweitschriften und Angebotsbeschreibungen dienen.

Werkzeuge und Vorratssachen (Reservekeilriemen u. ä.) sind in verplombten Beuteln den Kfz beizugeben.

Zu d) Zur nummernmäßigen Erfassung der Reifen und für eine spätere Leistungsbeurteilung sind für jedes Kraftfahrzeug Reifenkarten (Muster 8) anzulegen und zur Kfz-Akte zu nehmen (ausgenommen Zweiradreifen).

UO B:

Zu a) Die Werkstattaufträge und sonstige Kostenbelege sind zeitlich geordnet in der Kfz-Akte abzuheften; sie dienen als Unterlage für die technische Beurteilung des Kraftfahrzeugs.

UO C:

Zu a) Die Berechnung des Betriebsstoffverbrauchs ist monatlich für jedes Fahrzeug durchzuführen. Zweck dieser Berechnung ist die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.

Die Verbrauchsberechnungen sind vom Kfz-Sachbearbeiter zu prüfen.

Die monatlichen Verbrauchsberechnungen bilden die Unterlage für die Errechnung des Jahresdurchschnittsverbrauchs.

Zu b) Die Kostenaufstellungen sind mit Ablauf jeden Rechnungsjahres abzuschließen.

3.4 Pflegedienstüberwachung

Zur Überwachung des Ölwechsels, des Abschmierens und der Batteriepflege sind für alle Kfz einer Polizeibehörde oder -Einrichtung bzw. deren gemeinsame Fahrdienste Übersichten zu führen.

Für den Ölwechsel ist ferner ein Hinweis im Blickfeld des Fahrers anzubringen, der den Kilometerstand für den nächsten Ölwechsel anzeigt. Bei Zweiradkraftfahrzeugen genügt ein entsprechender Vermerk im Fahrtenbuch.

3.5 Fahrtenbücher

Die Fahrtenbücher (Muster Anlage 40) sind Urkunden. Für gerade und ungerade Monate ist je ein besonderes Fahrtenbuch zu führen. Jedes Fahrtenbuch ist unter „Jfd. Nr.“ für ein Rechnungsjahr durchlaufend zu nummerieren. In der ersten Querspalte ist das jeweilige Jahr in „rot“ einzutragen und zu unterstreichen.

Die Fahrtenbücher sind monatlich mit nachfolgendem Stempelaufdruck (Größe des Stempels etwa 25 × 85 mm) abzuschließen:

Monat

km-Stand Monatsende..... Kraftstoffverbrauch.....

km-Stand Monatsbeginn..... Verbrauch auf 100 km.....

gefahrte Kilometer..... Ölverbrauch.....

Abgeschlossene Fahrtenbücher sind gesondert von der Kfz-Akte aufzubewahren.

3.6 Abgabe eines Kfz

3.61 Die Abgabe eines Kfz an eine andere Polizeidienststelle ist gegen Übergabe-Übernahmebescheinigung durchzuführen.

Hierbei ist die Kfz-Akte mit zu übergeben.

3.7 Aussonderung eines Kfz

Bei Aussonderung eines Kraftfahrzeugs verbleibt die Kfz-Akte bei der Polizeidienststelle.

Die Kfz-Akte und die Fahrtenbücher sind 10 Jahre nach Verkauf des Kfz zu vernichten.

4 Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei

Die Kfz-Richtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 6. 1961 sind in die nachfolgenden Bestimmungen eingearbeitet worden.

4.1 Benutzung von Dienst-Kfz im Sicherheits- und Ordnungsdienst

Für die Benutzung von Dienst-Kfz im Kleinen, Großen und Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst gilt der allgemein oder im Einzelfall erteilte dienstliche Auftrag.

4.2 Benutzung für sonstige Dienstfahrten

4.21 Für **sonstige Dienstfahrten** dürfen Dienst-Kfz nur dann benutzt werden, wenn

a) die Gesamtkosten der Dienstfahrt sich dadurch gegenüber den bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden Gesamtkosten voraussichtlich nicht erhöhen werden, oder

b) die durch die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs voraussichtlich entstehende Erhöhung der Gesamtkosten der Dienstfahrt in angemessenem Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäfts oder zu der durch Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs voraussichtlich zu erzielenden Zeiterparnis steht, oder

c) die Eigenart des Dienstgeschäfts oder sonstige besondere Umstände die Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs zwingend erfordern, oder

d) die Kosten der Benutzung von einem Dritten getragen werden.

Für Dienstfahrten am Ort der Dienststelle sind in der Regel die öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

4.22 Die Genehmigung zur Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs erteilt der Leiter der Pol.Dienststelle oder der von diesem dazu ermächtigte Beamte.

Sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummer 4.21 vorliegen; sie darf im einzelnen Bediensteten allgemein oder für den besonderen Fall erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 4.21 erfahrungsgemäß gegeben sind. Die Gründe der Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Die Leiter der Polizeidienststellen dürfen Dienst-Kfz im Rahmen der Nr. 4.21 ohne besondere Genehmigung benutzen.

Die Fahrten sind im Fahrtenbuch einzutragen.

Bei Polizeidienststellen, die einen Fahrdienst unterhalten, und bei Kriminalabteilungen der Polizei-

Anlage 41

präsidien und Polizeidirektionen sind darüber hinaus Fahrzeuggestellungsbücher (Muster 41) zu führen.

Für Fahrten mit Dienst-Kfz, die nach einem Dienstplan durchgeführt werden, und Dienstaufsichtsfahrten entfällt die Eintragung im Fahrzeugstellungsbuch.

Die Genehmigung zur Benutzung von Dienst-Kfz bei Fahrten über die Landesgrenze hinaus wird von demjenigen erteilt, der nach den geltenden Vorschriften für die Genehmigung der Dienstreise zuständig ist.

- 4.23 Zur Kostenersparnis ist eine gemeinsame Benutzung der Dienstkraftwagen durch mehrere Bedienstete anzustreben. Die Dienstkraftwagen dürfen aber nur bis zu der im Kraftfahrzeugbrief angegebenen Höchstzahl von Sitzplätzen mit der zugelassenen Nutzlast belastet werden. Gepäck darf nur insoweit mitgeführt werden, als dadurch das Kraftfahrzeug nicht überlastet wird. Der Kraftfahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug nicht überlastet wird und Gepäck und sonstige Gegenstände sicher untergebracht werden.

- 4.24 Das für die Ausführung einer Dienstreise zur Verfügung gestellte Dienstkraftfahrzeug darf nur für die im Rahmen der Genehmigung nach Nummer 4.21 angegebene Fahrstrecke benutzt werden. Die Verlängerung der vorgeschriebenen Fahrstrecke, das Abweichen von ihr sowie Aufenthalte im Privatinteresse der Benutzer sind untersagt. Ist ein Abweichen von der vorgeschriebenen Fahrstrecke während einer Dienstreise unumgänglich, so hat der die Dienstreise leitende Bedienstete von Fall zu Fall selbst über die Durchführung der erweiterten Dienstreise zu entscheiden.

Nach Rückkehr von der Dienstreise ist die Erweiterung nachträglich genehmigen zu lassen.

4.25 Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle

Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle dürfen Dienstkraftfahrzeuge nicht benutzt werden. Das gilt nicht, wenn im Einzelfall gleichzeitig die besonderen Voraussetzungen der Nr. 4.21 vorliegen. Unberührt bleibt Nr. 4.272.

4.26 Unentgeltliche Mitnahme von Privatpersonen

- 4.261 Die Mitnahme von Privatpersonen ist zulässig bei

- a) der Durchführung von Festnahmen
- b) bei Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr (§ 330 c StGB).

- 4.262 Ist für die Mitnahme von Privatpersonen ein anzuerkennendes, auf andere zweckentsprechende Weise nicht zu befriedigendes dienstliches Bedürfnis gegeben, so kann der Leiter der Pol.Dienststelle oder der von ihm ermächtigte Beamte oder, während einer Dienstreise, der dienstälteste mitfahrende Bedienstete die Mitnahme anordnen.

Die Anordnung ist im Fahrtenbuch oder im Streifenbuch bzw. Streifenbefehl besonders zu vermerken.

- 4.263 Im übrigen ist die Mitnahme von Privatpersonen, insbesondere von Angehörigen der Behördenbediensteten sowie von privatreisenden Verwaltungsangehörigen in Dienstkraftfahrzeugen grundsätzlich nicht zulässig.

4.27 Private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen

- 4.271 Privatfahrten dürfen mit Dienstkraftfahrzeugen im allgemeinen nicht ausgeführt werden.

- 4.272 Der Leiter der Pol.Dienststelle kann in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Notständen, bei plötzlichen Erkrankungen oder bei Unglücksfällen, in den unbedingt notwendigen Grenzen die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Bedienstete der Dienststelle genehmigen. Eine Vergütung wird in diesen Fällen nicht erhoben.

4.28 Fahrten zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen

- 4.281 Mit Genehmigung des Leiters der Polizeidienststelle können aktive Teilnehmer, Mannschaftsbetreuer und Kampfrichter, soweit sie Bedienstete der Polizei sind, zu Sportveranstaltungen der Polizeisportvereine, die

der Vorbereitung oder Durchführung von Sportwettkämpfen der Polizei (z. B. Polizeimeisterschaften, Polizeisportschauen oder Polizeivergleichskämpfe) dienen, mit Dienst-Kfz befördert werden, sofern die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht wirtschaftlicher ist. Das gleiche gilt für Polizeibeamte anderer Bundesländer und des Auslandes bei polizeisportlichen Veranstaltungen.

Die Fahrten sind möglichst mit Sammeltransporten auszuführen.

- 4.282 Der Leiter der Pol.Dienststelle kann Fahrten von Polizeibeamten mit Dienst-Kfz im Sammeltransport zur Teilnahme an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, die der Ausbildung oder Fortbildung dienen, genehmigen.

4.283 Entgeltliche Mitnahme von Privatpersonen

Bezüglich der Beförderung von Personen mit Dienst-Kfz wird auf die Beachtung der Vorschriften des PBefG v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) verwiesen. Hiernach ist die entgeltliche Beförderung von Personen mit Kfz (ausgenommen Personenkraftwagen, d. h. Kfz, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen einschl. Führer geeignet und bestimmt sind) unzulässig bzw. genehmigungsbedürftig (§§ 1, 2 und 4 PBefG).

4.29 Erstattungspflichtige Fahrten

- 4.291 Werden mit einem Dienstkraftfahrzeug Dienstreisen durchgeführt, deren Kosten von einem Dritten zu tragen sind, z. B. in gerichtlichen Verfahren usw., so sind dem Zahlungspflichtigen hierfür, sofern nicht auf Grund bestehender Gebührenordnungen Sonderregelungen anzuwenden sind, folgende Entschädigungssätze in Rechnung zu stellen:

Bei Benutzung eines

a) Krastrades ohne Beiwagen (auch Motorroller usw.)	0,12 DM je km
Krastrades mit Beiwagen (auch Motorroller usw.)	0,13 DM je km
b) Personenkraftwagen einheitlich	0,25 DM je km
c) sonstigen Kraftwagen	
aa) Kombiwagen, Kleinbus usw. bis zu 1 $\frac{1}{4}$ t Nutzlast	0,25 DM je km
bb) Lastkraftwagen bis 2,5 t Nutzlast	0,45 DM je km
cc) Lastkraftwagen über 2,5 t Nutzlast	0,55 DM je km
dd) Omnibus einschl. Mkw bis zu 25 Sitzplätzen	0,65 DM je km
über 25 Sitzplätzen	0,85 DM je km

Mit diesen Sätzen sind auch die Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer und die Kosten einer Unterbringung des Dienstkraftfahrzeugs, nicht aber die Kosten für eine notwendig werdende Kraftfahrzeugversicherung (z. B. Insassenunfallversicherung), abgegolten. Letztere Kosten müssen, wenn sie nicht von den Benutzern unmittelbar getragen werden, neben den o. a. Sätzen besonders in Rechnung gestellt werden.

Der Gebührensatz für die polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten ist in meinem RdErl. v. 17. 3. 61 (SMBL. NW. 20510) festgelegt. Er beträgt für jeden begonnenen Begleitkilometer 1,— DM.

- 4.292 Die dienstliche Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs der Polizei durch eine andere Polizeidienststelle im Lande Nordrhein-Westfalen ist nicht erstattungspflichtig. Eine Berechnung und Erstattung der Kilometervergütung nach den Vergütungssätzen innerhalb der Polizei im Einzelplan 03 entfällt.

Sofern Dienstkraftfahrzeuge der Polizei ausnahmsweise für den Bund, die Bundesländer oder für polizeifremde Behörden zur Verfügung gestellt werden, gilt Nummer 4.291.

4.3 Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge

- 4.31 Dienstkraftfahrzeuge sind möglichst auf landeseigenen Grundstücken in der Nähe der Dienststelle unter-

- zubringen. Die Unterstellräume sollen heizbar sein und müssen den Vorschriften der Bauaufsicht entsprechen.
- 4.32 Stehen landeseigene Unterstellräume nicht zur Verfügung, so ist ein geeigneter Unterstellraum anzumieten. Der Mietvertrag ist nach Vorbereitung durch die Polizeidienststelle von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle gelegen ist, abzuschließen. Die langfristige Anmietung über 3 Jahre oder die Vereinbarung einer Mietvorauszahlung bedürfen der Zustimmung des Innenministers. § 45b RHO ist zu beachten.
- 4.33 Bei Unterstellung in nicht frostsicheren Räumen ist bei Fahrzeugen mit Wasserkühlung bei Frostgefahr das Wasser abzulassen oder rechtzeitig genügend Frostschutzmittel zuzusetzen.
- 4.34 Bei Unterbrechung der Dienstfahrten sollen die Dienstkraftfahrzeuge über Nacht in geeigneten Unterstellräumen abgestellt werden.
- 4.35 Die Kraftfahrzeugpapiere dürfen nicht in den abgestellten oder geparkten Kraftfahrzeugen liegenbleiben; sie sind an anderer Stelle sicher aufzubewahren.
- 4.4 Pflichten des Kraftfahrzeugführers
- 4.41 Der Kraftfahrzeugführer hat das ihm anvertraute Kraftfahrzeug pfleglich zu behandeln. Er hat für den vorschriftsmäßigen Zustand, insbesondere für die Verkehrssicherheit zu sorgen. Handgriffe zur Instandsetzung, die von einem Kraftfahrzeugführer üblicherweise verlangt werden (z. B. Auswechseln der Sicherungen und Birnen, Rad- und Reifenwechsel u. a.), sowie Pflege-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten hat der Kraftfahrzeugführer in der Regel selbst auszuführen. Nr. 1.5 bleibt unberührt.
- 4.42 Betriebsstörungen und Schäden oder Mängel an den Dienstkraftfahrzeugen, die der Kraftfahrzeugführer nicht selbst beheben kann, hat er dem zuständigen Beamten oder in dessen Abwesenheit dem Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Vor Antritt jeder Dienstfahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer davon zu überzeugen, daß sein Dienst-Kfz in einem betriebsfähigen und verkehrssicheren Zustand ist.
- 4.43 Der Kraftfahrzeugführer darf keine Fahrt ohne Anordnung des Leiters der Pol.Dienststelle oder des von diesem dazu ermächtigten Pol.Beamten unternehmen. Die Fahrten sind im Fahrtenbuch einzutragen.
- 4.44 Nach Beendigung der letzten Dienstfahrt eines jeden Tages hat der Kraftfahrzeugführer das Dienstkraftfahrzeug unverzüglich in dem für das Fahrzeug vorgesehenen Unterstellraum unter Beachtung der Vorschriften in 4.33 und 4.34 abzustellen. Auch bei später Beendigung einer Dienstfahrt ist dem Kraftfahrzeugführer nicht gestattet, das Dienstkraftfahrzeug anderweitig (z. B. in der Nähe seiner Wohnung) unterzubringen. Sofern bei Dienststellen mit landeseigenen Garagen Wachdienst besteht, sind Wagenschlüssel und Wagenpapiere beim Wachhabenden abzugeben.
- Unbefugte Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Pol.Bedienstete wird disziplinarrechtlich verfolgt.
- 4.45 Das Rauchen am Lenkrad ist tunlichst zu unterlassen und im übrigen nur mit Zustimmung aller Fahrtteilnehmer gestattet. Alkoholgenuß während der Fahrt und angemessene Zeit vor Fahrtbeginn ist verboten. Den Polizeibeamten ist das Rauchen bei Einsatz- und Streifenfahrten nicht gestattet.
- 4.46 Der Kraftfahrzeugführer hat auf jeder Fahrt mit dem Dienstkraftfahrzeug ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 40 mitzuführen. Er hat die Eintragungen in das Fahrtenbuch vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt entsprechend der Anleitung vorzunehmen.
- 4.47 *Tragen von Schutzhelmen*
Alle Polizeibediensteten haben bei Fahrten mit pol-eigenen Krafträdern (außer Mopeds) einen Schutzhelm zu tragen. Dies gilt sowohl für Kraftradführer als auch für Beifahrer (Soziefahrer).
- 4.5 Fahrvorschriften
- 4.51 Die Kraftfahrzeugführer müssen sich als Teilnehmer am Straßenverkehr stets vorbildlich verhalten.
- 4.52 Die Fahrgeschwindigkeit richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugs, der Beschaffenheit der Straßen und den Verkehrsbestimmungen. Der Kraftfahrzeugführer hat die Geschwindigkeit so einzurichten, daß er das Kraftfahrzeug jederzeit in der Gewalt hat und seinen Verpflichtungen im Verkehr entsprechen kann. In diesen Grenzen ist auf die Einhaltung wirtschaftlicher Fahrgeschwindigkeiten zu achten. Es ist stets die kürzeste Entfernung zu fahren, wenn der Straßenzustand nicht zu Umwegen nötigt. Ausnahmen sind zulässig, wenn es der Dienstzweck erfordert.
- 4.53 Schneeketten dürfen nur auf verschneiten Straßen benutzt werden.
- 4.6 Schadenhaftung der Kraftfahrzeugführer
- 4.61 Die Schadenhaftung der bei den Dienststellen des Landes beschäftigten Kraftfahrzeugführer richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den hierzu erlassenen Richtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 4.62 Die Kraftfahrzeugführer haben die Möglichkeit, sich gegen eine eventuelle Inanspruchnahme durch das Land für von ihnen angerichtete Schäden nach Maßgabe des vom Finanzminister abgeschlossenen Rahmenvertrages zu versichern. Ihnen wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Rahmenvertrag sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen werden jeweils vom Finanzminister besonders bekanntgemacht.
- 4.7 Bearbeitung von Unfällen mit Dienst-Kfz der Polizei
- 4.71 Straßenverkehrsunfälle mit Dienst-Kfz der Polizei sind von örtlich und sachlich zuständigen Polizeibeamten, die an dem Unfall **nicht** beteiligt sind, aufzunehmen und zu bearbeiten.
- Für die Behandlung von Bagatellunfällen gilt Nr. 4.75.
- 4.72 Von den Vordrucken Unf B 3 oder C 3 sind zwei weitere Durchschriften zu fertigen, die beide der Polizeidienststelle zu übersenden sind, für die das Dienst-Kfz zugelassen ist bzw. die über das Fahrzeug verfügt. Für die Schadenregulierung sind diesen Verkehrsunfallvorgängen — auch bei Unfällen der Gruppe B — eine von den aufnehmenden Polizeibeamten gefertigte Verkehrsunfallskizze beizufügen.
- 4.73 Von den Vordrucken Unf B 3 oder C 3 verbleibt **eine** Durchschrift bei der Pol.Behörde oder Pol.Einrichtung für die Bearbeitung des Schadensvorganges, die weitere Durchschrift ist dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Für die Pol.Einrichtungen ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk sich die Pol.Einrichtung befindet.
- Daneben hat der am Unfall **beteiligte** Polizeibedienstete eine Meldung nach Muster (Anlage 42) seiner Dienststelle vorzulegen. Anlage 42
- 4.74 Bei Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden, nicht unerheblichem Sachschaden bzw. wenn verdeckte Unfallschäden vermutet werden, ist der für den Unfallort zuständige Sachbearbeiter für das Kraftfahrwesen der Polizei oder bei dessen Abwesenheit ein geeigneter Polizeibeamter mit ausreichenden kraftfahrtechnischen Kenntnissen hinzuzuziehen, der die Unfallschäden und die voraussichtlichen Reparaturkosten feststellt und der für die Schadenregulierung zuständigen Stelle mitteilt. Für die Feststellung der Schäden an einem Privatfahrzeug ist notfalls die Kreispolizeibehörde zu beteiligen, in deren Bezirk sich das Fahrzeug nach dem Unfall befindet.
- 4.75 Bei Bagatellunfällen soll die Fahrbahn, nachdem Unfallspuren markiert und gesichert worden sind, von den am Unfall Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen schnellstens freigemacht werden. Der am Unfall **beteiligte** Polizeibedienstete hat eine Unfallmeldung in zweifacher Ausfertigung nach Vordruck (Anlage 42) mit nicht maßstabgerechter Handskizze Anlage 42

zu fertigen. Zur Sicherung der Ersatzansprüche des Landes bzw. zum Schutz gegen unberechtigte Forderungen hat der am Unfallort **einschreitende** Polizeibeamte die Richtigkeit der Angaben auf der von dem beteiligten Polizeibediensteten gefertigten Unfallmeldung und Skizze zu bescheinigen.

- 4.76 Bei Unfällen mit Dienst-Kfz, die sich im **nicht** öffentlichen Straßenverkehr ereignen, z. B. auf dem Hof einer Polizeiunterkunft, hat lediglich der beteiligte Polizeibedienstete eine Unfallmeldung in zweifacher Ausfertigung nach Vordruck (Anl. 42) mit Skizze zu fertigen.

- 4.77 Die Regierungspräsidenten haben mir halbjährlich zum 1. 8. für das 1. Halbjahr und zum 1. 2. für das 2. Halbjahr nach Muster (Anlage 43) sämtliche Verkehrsunfälle, an denen Dienst-Kfz der Polizei beteiligt waren, zu melden.

Anlage 43

4.8 Kraftfahrzeugversicherungen

- 4.81 Der Abschluß von Kraftfahrversicherungen gegen Schäden aller Art, die durch den Kraftfahrzeugbetrieb verursacht werden können, sind nach dem Grundsatz der Selbstversicherung (Nichtversicherung) unzulässig. Das gilt nicht für kurzfristige Haftpflichtversicherungen bei Fahrten ins Ausland, wenn dort der Nachweis verlangt wird, daß eine solche Versicherung besteht.

- 4.82 Soweit in besonderen Fällen der Abschluß einer Insassenunfallversicherung für erforderlich gehalten

wird (z. B. bei aus dienstlicher Veranlassung notwendiger Beförderung von Nichtangehörigen der Verwaltung in Dienstomnibussen) und die Kosten hierfür nicht von den Fahrtteilnehmern getragen werden sollen, ist meine Zustimmung vorher einzuholen.

Vor Abschluß der Insassenunfallversicherung ist zu prüfen, welche Versicherungsart (Pauschal- oder Platzsystem) im Einzelfall für das Land Nordrhein-Westfalen vorteilhafter ist.

Die Deckungssummen sollen so bemessen sein, daß darüber hinaus Schadenersatzansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen möglichst ausgeschlossen sind.

4.9 Zivilkraftfahrer der Polizei

- 4.91 Für Zivilkraftfahrer der Polizei gelten darüber hinaus §§ 22–28 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz-Richtl.) vom 27. Juni 1961.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

- 5.2 Sämtliche bisher über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei getroffenen Regelungen und die dazu ergangenen Erlasse treten am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

()

Karte
Nr.:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

[illegible]

()

Fahrzeugart (Kurzbezeichnung)	
----------------------------------	--

Kfz-Verwendungsnachweis
Spalte:

(Siegel)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

[illegible]

Anlage 3

Spalte des Kfz-Verwendungsnachweises	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Erläuterungen
1	leichter Funkstreifenkraftwagen	le FuStkw	PKW über 0,6–1,2 l in Sonderausführung (außer DKW über 800 ccm)
2	mittlerer Funkstreifenkraftwagen	m FuStkw	PKW über 1,2–2,0 l in Sonderausführung (einschl. DKW über 800 ccm) oder LKW-Kombi in Sd-Ausführung
3	leichter Personenkraftwagen mit Funkmöglichkeit, polizeigrün	le PKW m. Fm. pol. grün	PKW über 0,6–1,2 l (außer DKW über 800 ccm)
4	Funkstreifenkrafttrad	Fustkrad	Krad bis 500 ccm, polizeigrün
5	leichtes Kraftrad	le Krad	Krad bis 250 ccm, polizeigrün
6	Motorroller	Moro	polizeigrün
7	Kleinkraftrad oder Fahrrad mit Hilfsmotor	Moped	polizeigrün
8	Radarwagen	Radarwagen	LKW-Kombi in Sonderausführung
9	Streifenkraftwagen, weiß	Stkw weiß	PKW von 0,6–2,0 l in Sonderausführung
10	Streifenkraftwagen, handelsüblich	Stkw (o)	PKW von 0,6–2,0 l
11	Kamerawagen, handelsüblich	Kamerawg. (o)	PKW von 0,6–2,0 l
12	leichter Personenkraftwagen, handelsüblich	le PKW (o)	PKW von 0,6–1,2 l (außer DKW über 800 ccm)
13	Unfallkraftwagen	Unkw	LKW-Kombi oder LKW bis 2,0 t in Sd-Ausführung
14	Prüfkraftwagen	Prüfkw	LKW bis 2,0 t in Sd-Ausführung
15	LKW-Kombi	LKW-Kombi	polizeigrün
16	Kraftrad 500 ccm	Krad 500	weiß
17	Kraftrad 600 ccm	Krad 600	weiß
18	leichter Personenkraftwagen, polizeigrün	le PKW pol. grün	PKW über 0,6–1,2 l (außer DKW über 800 ccm)
18 a	leichter Personenkraftwagen, handelsüblich	le PKW (o)	PKW über 0,6–1,2 l (außer DKW über 800 ccm)
19	mittlerer Personenkraftwagen	m PKW	PKW über 1,2–2,0 l (einschl. DKW über 800 ccm)
20	Mannschaftslastkraftwagen, 14sitzig	MlkW 14	LKW bis 2,0 t in Sd-Ausführung
21	Mannschaftslastkraftwagen, 22sitzig	MlkW 22	LKW bis 2,0 t in Sd-Ausführung
22	Lastkraftwagen	LKW	mit Pritschenaufbau
22 a	LKW-Kombi	LKW-Kombi	polizeigrün
23	Gefangenentransportwagen	Gkw	LKW-Kombi oder LKW in Sonderausführung
24	Pferdetransportwagen	Pferdewg.	LKW in Sonderausführung
25	Wasserwerfer	Wwf	LKW in Sonderausführung
26	Instandsetzungskraftwagen FMD	Fmkw (I)	LKW-Kombi oder LKW in Sonderausführung
27	Fernmeldebetriebswagen	Fmkw (B)	LKW in Sonderausführung
28	Kraftrad mit Beiwagen	Krad m. B.	polizeigrün
29	Kraftomnibus	Kom	— — —
30	Anhänger	Anh	— — —
31	leichter Personenkraftwagen	le PKW	PKW über 0,6–1,2 l (außer DKW über 800 ccm)
32	Lastkraftwagen	LKW	— — —
33	Kraftrad	Krad	— — —
34	leichter Personenkraftwagen, handelsüblich	le PKW (o)	PKW über 0,6–1,2 l (außer DKW über 800 ccm)
35	leichter Personenkraftwagen m. Funkmöglichkeit, handelsüblich	le PKW m. Fm. (o)	PKW über 0,6–1,2 l (außer DKW über 800 ccm)
35 a	mittlerer Personenkraftwagen, handelsüblich	m PKW (o)	PKW über 1,2–2,0 l (einschl. DKW über 800 ccm)
36	Kriminalsonderkraftwagen	Kskw	LKW-Kombi in Sonderausführung
37	leichter Personenkraftwagen, handelsüblich	le PKW (o)	PKW über 0,6–1,2 l (außer DKW über 800 ccm)

Übersicht

[illegible]

[illegible]

	Schutzbereiche bzw. Pol.-Stationen							Verkehrsdienst									
	le FuStkw	m FuStkw u. Fu-Kombi	le Pkw m. Fm. pol.-grün	FuStkräder	le Kräder	Moto	Moped	Radarwagen	Stkw weiß	Stkw (o)	Kamcrav. (o)	le Pkw (o)	Unkw	Prätkw	Lkw-Kombi	Kräder 500	Kräder 600
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
LPB Detmold	S							2	22	6	6		3	3	2	22	6
	I							2	22	6	6		3	3	2	22	6
	A								2	1	2					4	
	B								2	1	2					4	
S																	
I																	
A																	
B																	
S																	
I																	
A																	
B																	
S																	
I																	
A																	
B																	
S																	
I																	
A																	
B																	
S																	
I																	
A																	
B																	
S																	
I																	
A																	
B																	
S																	
I																	
A																	
B																	
S																	
I																	
A																	
B																	

Sa.: _____

Anlage 5
(DIN A 3)

[illegible]

Anlage 6

[illegible]

Reifenkarte

Fabrikat:		Größe:		Nr.
Ausgabedatum	km-Stand	Rückgabedatum	km-Stand	Amtliches Kennzeichen des Kfz

(Titelblatt)

Überwachungsliste
für die Kfz- und Kf-Gerät-Kartei

der

Angefangen:

Beendet:

....., den 19.....
(Ort)

(Unterschrift)

[illegible]

[illegible]

für
(Fahrzeugart) (Fabrikat) (Amtl. Kennzeichen)

[illegible]

Abgebucht/vereinnahmt am:

(Karteibearbeiter)

Vorbemerkungen

Das Werkzeugbuch gilt als Bestandsnachweis für die einzelnen Werkzeuge eines Werkzeugsatzes für Facharbeiter.

Die Eintragungen sind nur mit Tinte vorzunehmen. Schaben, Überkleben und Verbesserung von Eintragungen sind verboten.

Streichungen müssen von dem für die Verwaltung des Geräts Verantwortlichen bescheinigt werden.

Aufgestellt:

Dienststelle

Standort

Datum

(Dienststempel)

(Amtsbezeichnung und Dienststellung)

Werkzeugbuch

für

Fachhandwerker

Nr.

..... Ausfertigung

b) Werkzeuge

[illegible]

a) Zubehör

[illegible]

Übergabennachweis

[illegible]

c) Sonderwerkzeuge

[illegible]

Prüfungsnachweis

[illegible]

Folgendes Gerät wurde vom richtig empfangen:

Lfd. Nr.	An- zahl	Benennung	Bemerkungen

Tag der Rückgabe:

(Unterschrift)

[illegible]

Anlage 14

(Din A 4)

Beispiel

für die Berechnung des zulässigen Verlustes von Kraftstoffen und Motorenöl

	Kraftstoff Liter		Motorenöl Liter
	Otto	Diesel	
Vereinnahmte Menge lt. Kartei vom 1. 1. 1961 bis 31. 12. 1961	56 691	103 896	7 535
Verausgabte Menge lt. Kartei vom 1. 1. 1961 bis 31. 12. 1961	53 580	101 017	6 081
Bestand lt. Kartei am 31. 12. 1961	3 111	2 769	1 454
Festgestellter Bestand am 31. 12. 1961 (Tankanlage, Fässer)	2 480	1 790	1 380
Differenz —	631	979	74
Zulässiger Verlust = 1% der verausgabten Mengen	535,8	1 010	60,8
Mithin mehr als 1% des zulässigen Verlustes	95,2	—	13,2

....., den..... 19.....

.....
(Unterschrift)

Aussonderungsnachweis

Lfd. Nr.	Menge	Bezeichnung des Gegenstandes	Gebucht in Ausgabe Kf-Geräte- Kartei	Grund der Aus- sonderung	Vorschlag für die Verwendung	Schätz- wert*)
1	2	3	4	5	6	7

....., den 19.....

Die Aussonderungskommission:

***) einsetzen, wenn Verkauf vorgesehen.**

Übergabeverhandlung

Die Kraftfahrzeuge wurden.....

Das Kraftfahrgerät wurde

an Hand der Karteikarten auf Vollzähligkeit geprüft und für — nicht — in Ordnung befunden.

Beanstandungen:

.....
(Ort und Datum)

Übergeben:

Übernommen:

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Gesehen:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Prüfungsprotokoll

Die Kraftfahrzeuge der Kfz-Kartei

.....

Das Kraftfahrgerät der Kf-Gerätekartei

.....

sind — ist — an Hand der Karteikarten und der Leihbelege auf Vollzähligkeit geprüft und — nicht — in Ordnung befunden worden.

Beanstandungen:

Gesehen:

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung und Dienststellung)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Prüfenden)

....., den 196.....
Polizeidienststelle

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf

— über den Regierungspräsidenten

Betr.: Kfz-Aussonderung

Bezug: Erlaß vom — IV C 3 (KfW) — 8311 —

Nachstehend aufgeführtes Kraftfahrzeug wird mit der Bitte um Zustimmung zur vorzeitigen Aussonderung gemeldet:

Amtliches Kennzeichen

Fabrikat

Verwendungszweck (Spaltennummer)

Gesamtfahrleistung km

Voraussichtliche Instandsetzungskosten

Kurze Angaben über den Zustand des Fahrzeugs:

Im Auftrag

Anlage 19

....., den 196.....
 Polizeidienststelle

An den Regierungspräsidenten

.....
 die Polizei-Beschaffungsstelle NW (zweifach)

in Düsseldorf

Betr.: Lieferung von Kraftfahrzeugen für die Polizei

Bezug: Zuweisungsschreiben der PBSt. NW vom

Auf Grund der o. a. Zuweisung wurden

..... Kfz
 (Typ und Art der Ausführung, Farbton)

am vom
 (Lieferfirma)
 ordnungsgemäß übernommen.

Die Fahrzeuge wurden in der Kfz-Kartei wie folgt vereinnahmt:

Lfd. Nr.	a) Amtliches Kennzeichen b) Fahrgestell- nummer/Baujahr	Vereinnahmungs- vermerk d. Kfz- Kartei	Kenn-Nr.	Ersatz für Spalte und Lfd. Nr.

Sonderausstattung, soweit diese von der PBSt. beschafft ist, wurde wie folgt vereinnahmt:
 zum Beispiel: (Vereinnahmungsvermerk)

1. 1 Bosch-Mehrklanganlage
 2. 1 Rundumkennleuchte
 3. 1 zweite Lichtmaschine
 4. 1 Transparent „Halt“
 5. 1 zweite Batterie
- u. a.

(Unterschrift)

....., den 19.....
Polizeidienststelle

An
den Fahrdienst
der Landesregierung

Düsseldorf
Färberstraße 136

Betr.: Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

Anl.: 1 Kraftfahrzeugbrief

Der Kraftfahrzeugführer..... ist beauftragt, den/das
Dienstkraftwagen/-kraftrad

Fabrikat Type Baujahr

Fahrgestell-Nr. Motor-Nr.

amtliches Kennzeichen

zwecks Versteigerung zu übergeben.

Das Kraftfahrzeug ist fahrbereit/nicht fahrbereit.

Es ist ausgestattet mit:

Sonderausstattung

Zubehör

Werkzeug

Fahrgestell-Nr. am Kraftfahrzeug und im Kraftfahrzeugbrief stimmen überein.

Die Abrechnung des Versteigerungserlöses ist an das Innenministerium – IV C 3 (KfW) – zu
übersenden.

Der Erlös ist an die Regierungshauptkasse Düsseldorf zu überweisen und zu buchen bei

Einzelplan 03 Kapitel Titel 75.

Der zu diesem Kraftfahrzeug gehörende Kraftfahrzeugbrief Nr.
ist beigelegt.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 20

Rückseite

....., den.....19.....
 Polizeidienststelle

Übergabe
Übernahme - Verhandlung

Das umseitig bezeichnete Dienstkraftfahrzeug der

ist heute mit der umseitig angeführten Ausstattung ordnungsgemäß

dem/der

übergeben worden. Es fehlen folgende Gegenstände

Km-Stand bei der Übergabe

Bemerkungen : (z. B. wertmindernde verdeckte Schäden oder Veränderungen)

.....
 (Der Übergabende)

.....
 (Der Übernehmende)

Richtlinien
für die Durchführung von Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen durch amtlich anerkannte Sachverständige, Prüfer oder
gleichgestellte Personen nach Anlage VIII Ziffer 5 zur StVZO
Vom 22. Juli 1960.

Bei den Hauptuntersuchungen ist festzustellen, ob das Fahrzeug in folgenden Punkten den Vorschriften der StVZO und gegebenenfalls der BOKraft entspricht:

1. Ausrüstung
2. Beleuchtung
3. Lenkung
4. Bremsanlagen
5. Bereifung
6. Fahrgestell und Antrieb (einschl. Räder und Anhängervorrichtung)
7. Feuersicherheit und Funkentstörung
8. Geräusch- und Abgasentwicklung
9. Ausstattung von Kraftomnibussen, Kraftdroschken und Mietwagen.

Untersuchungspunkt	Umfang der Prüfung	Hinweise	Untersuchungspunkt	Umfang der Prüfung	Hinweise
1. Aus-rüstung	Kennzeichen Fahrtsschreiber Geschwindigkeitsmesser u. Kilometerzähler Scheiben und Scheibenwischer Hupe Lichthupe Rückspiegel „Richtlinien für die Ausführung und Anbringung von Rückspiegeln an Straßenfahrzeugen“ Unterlegkeile Warneinrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge „Richtlinien über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile“ Verkehrsgefährdende Teile Sicherung gegen unbefugte Benutzung Radabdeckungen Anordnung und Wirkung Scheinwerfer Nebelscheinwerfer „Richtlinien für die Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern“ Rückfahrcheinwerfer Suchscheinwerfer Seitliche Begrenzungsleuchten Parkleuchten Fahrtrichtungsanzeiger	§ 60 StVZO §§ 22a, 57a StVZO § 37 StVZO § 40 StVZO § 55 StVZO § 49a Abs. 4 StVZO § 56 StVZO Verkehrsblatt 1957, S. 182 § 41 Abs. 14 StVZO DIN 76051 §§ 22a, 53a StVZO Verkehrsbl. 1958 S. 102 1959 S. 92, 1960 S. 2 §§ 30, 32 Abs. 3 StVZO § 38a StVZO § 36a StVZO §§ 49a, 50–54, 60, 67a, 67b, StVZO §§ 22a, 50 StVZO §§ 22a, 52 Abs. 1 StVZO Verkehrsbl. 1959 S. 165 § 52 Abs. 2 StVZO § 52 Abs. 2 StVZO §§ 22a, 51 Abs. 1 StVZO §§ 22a, 51 Abs. 3 StVZO §§ 22a, 54 StVZO	3. Lenkung 4. Bremsanlagen	Bremsleuchten Schlußleuchten Rückstrahler Sicherungsleuchten und rückstrahlende Warneinrichtungen Kennzeichenbeleuchtung Lichtschirme „Richtlinien für die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile“ Zustand und Wirkung Betriebsbremsanlage Zustand und Wirkung Feststellbremsanlage Zustand und Wirkung Dauerbremsanlage Zustand und Wirkung „Hinweise auf Dauerbremswirkung; Anwendung auf Anhänger“ Zustand „Richtlinien für die Reifenbeurteilung“ Zustand von: Rahmen (bei rahmenlosen Fahrzeugen die tragenden Teile des Aufbaues) „Hinweise für das Instandsetzungsschweißen an Kraftfahrzeugen“ Achsen Spureinstellung der Vorderachsen Federung Kraftübertragung Anhängerkupplung Zuggabel	§§ 22a, 53 Abs. 2, 3 und 5 StVZO §§ 22a, 53 Abs. 1 StVZO §§ 22a, 53 Abs. 4 StVZO § 53a Abs. 1 StVZO §§ 22a, 60 Abs. 4 StVZO §§ 30, 32 Abs. 3 StVZO Verkehrsbl. 1958, S. 102 § 36 StVZO § 41 StVZO § 41 StVZO § 41 Abs. 15 StVZO Verkehrsbl. 1958 S. 191 § 36 StVZO Verkehrsbl. 1960 S. 99 (Fachbuchreihe Schweißtechnik (DVS) Düsseldorf 1959) § 22a StVZO (DIN 74051 und 74058) § 22a StVZO (DIN 74054)

Unter- suchungs- punkt	Umfang der Prüfung	Hinweise	Unter- suchungs- punkt	Umfang der Prüfung	Hinweise
	Gelenkzapfen für Sattelkupplung „Hinweise für das Schweißen von Anhängerzuggabeln“	§ 22a StVZO (DIN 74080) (Fachbuchreihe Schweißtechnik (DVS) Düsseldorf 1959)		Handlampe	§ 54b StVZO
7. Feuer- sicher- heit u. Funk- ent- störung	Zustand von Kraftstoff- und elektrischer Anlage	§§ 45, 46 StVZO		Wegstreckenzähler	§ 17 BOKraft
	Funkentstörung der Zündanlage von Otto-Motoren	§ 55a StVZO		Fahrpreisanzeiger	§ 35 Abs. 6 BOKraft
8. Ge- räusch- und Ab- gasent- wick- lung	Fahr- und Standgeräusche	§ 40 StVZO		Platzanordnung	§§ 34a, 35a Abs. 4 StVZO
	„Richtlinien für die Geräuschmessung an Kraftfahrzeugen und Anhängern“	Verkehrsbl. 1958 S. 446		Beschriftung und Kenntlichmachung	§§ 34a Abs. 7 35f Abs. 3 StVZO
	Rauchentwicklung	§ 47 StVZO		Freizeichen	§ 40 BOKraft
	„Richtlinien zur Vermeidung des Auspuffrauches bei Dieselmotorkraftfahrzeugen“	Kr-Merkblatt D 15-1, Juli 1950*)		Schutzstangen vor Glasscheiben	§§ 34e Abs. 6 35f Abs. 2 StVZO
9. Aus- stattung von Kraft- omni- bussen, Kraft- drosch- ken und Miet- wagen	Türen, Türverschlüsse, Einstieg und Fußboden	§§ 35d, 35e StVZO		Innenbeleuchtung	§ 54a StVZO
	Notausstieg	§ 35f StVZO		Verständigung mit dem Fahrzeugführer	§ 26 BOKraft 61 Abs. 4 StVZO
	Feuerlöscher	§ 35g StVZO		Kraftstoffanlage	§§ 45 Abs. 3 46 Abs. 4 StVZO
	Verbandkasten	§ 35h StVZO		Heizung und Lüftung	§§ 22a, 35c StVZO
				Kochstellen	Kr-Merkblatt B 14, August 1951*)
				Prüfbuch	§ 29 Anl. VIII Ziff. 2 StVZO

Richtlinien

für die Durchführung von Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen durch Meister des Kraftfahrzeugmechanikerhandwerks oder gleichgestellte Personen nach Anlage VIII Ziffern 10 und 11 zur StVZO

Vom 13. März 1962

Bei den Zwischenuntersuchungen eines Fahrzeugs auf Verkehrssicherheit in einer amtlich anerkannten Werkstatt sind folgende Punkte zu beachten:

1. Beleuchtung und Signaleinrichtung
2. Lenkvorrichtung
3. Bremsanlagen
4. Bereifung
5. Fahrgestell und Antrieb
6. Aufbau
7. Abgase und deren Ableitung

Untersuchungs- punkt	Umfang der Prüfung	Untersuchungs- punkt	Umfang der Prüfung
1. Beleuchtung und Signaleinrichtung	1.1 Allgemein Auf ausreichende Wirkung achten, es genügt nicht die Feststellung, daß Leuchte überhaupt brennt. Die Leuchten brauchen nicht geöffnet zu werden, wenn auf Grund der Sicht- und Wirkungsprüfung keine Mängel festgestellt worden sind. Paarweise vorhandene Leuchten: Gleiche Anbauhöhe, gleiche Farbe, gleich hell. Die volle Wirksamkeit der Einrichtungen darf durch anderweitige Auf- und Anbauteile nicht beeinträchtigt werden (z. B. teilweise Verdeckung von Schlußleuchten, Rückstrahlern und Kennzeichen). Der Farbton der Leuchten muß den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen. Bei Austausch oder Ersatz von Teilen nur die für das betreffende Gerät laut Ersatzteilliste vorgesehenen Teile verwenden, weil diese aufeinander abgestimmt sein müssen. 1.1.1 Häufige Mängel sind: Verbrauchte Glühlampen (sobald Schwärzung erkennbar, muß Glühlampe ersetzt werden). Schlechte Kontakte. 1.1.2 Beschädigte und lose Abschlußscheiben. Verschmutzung, Wasseransammlung und Rostbildung die die Wirkung der Leuchten beeinträchtigen. Gegebenenfalls Dichtungen und Teile erneuern. 1.2 Scheinwerfer*) Scheinwerfereinstellung prüfen. Dabei „Richtlinien für die Einstellung von Scheinwerfern“ (Verkehrsblatt 1959 S. 165) beachten. Scheinwerferspiegel dürfen nicht beschlagen sein. Nur die für den betreffenden Scheinwerfertyp laut Ersatzteilliste vorgesehenen Abschlußscheiben verwenden, weil Spiegel und Scheibe aufeinander abgestimmt sein müssen. 1.3 Nebelscheinwerfer*) Ein oder zwei, nicht höher angebracht als Abblendscheinwerfer; Einstellung prüfen und ggf. nachstellen. Dabei „Richtlinien	für die Einstellung von Scheinwerfern“ (Verkehrsblatt 1959 S. 165) beachten. 1.4 Seitliche Begrenzungsleuchten*) Müssen auch bei Fern- und Abblendlicht ständig leuchten. 1.5 Parkleuchten*) Nur zulässig an 1.5.1 Pkw und 1.5.2 Kfz mit einer Höchstlänge von 6 m und einer Höchstbreite von 2 m. 1.6 Fahrtrichtungsanzeiger*) Deutlich wahrnehmbar, Kontrollvorrichtung zuverlässig anzeigend. 1.6.1 Blinkleuchten: Deutlich helldunkel wechselnd. 1.6.2 Winker: Hell leuchtend. Winker darf ausgeschaltet nicht sichtbar sein. 1.7 Bremsleuchten*) — siehe auch 3.4. — Sie müssen gut erkennbar sein. (15-Watt-Glühlampen, falls keine andere Leistung in der Leuchte angegeben.) 1.8 Schlußleuchten*) Farbe nur rot. 1.9 Hintere Kennzeichenbeleuchtung*) Ausreichende Wirkung hängt stark von den Einbaumaßen zwischen Leuchten und Kennzeichen ab. Leuchten müssen für die Ausleuchtung der verwendeten Kennzeichenart und -maße geeignet sein. 1.10 Rückstrahler*) Unbeschädigt (z. B. keine gesprungenen Scheiben, keine lockeren Bolzen), Anbau so, daß Rückstrahlerfläche senkrecht zur Fahrbahn und Fahrtrichtung steht.	
		2. Lenkvorrichtung	Lenkungsteile leichtgängig, Lenkung darf nicht klemmen und rauh gehen. Kein zu großer „toter Gang“.

*) Bei Ersatz ist die Bauartgenehmigung zu berücksichtigen.

*) Bei Ersatz ist die Bauartgenehmigung zu berücksichtigen.

Untersuchungs- punkt	Umfang der Prüfung	Untersuchungs- punkt	Umfang der Prüfung												
	Zu prüfen ist insbesondere, ob Lenksäule und Lenkgetriebe festsitzen und gesichert, Lenkgetriebe richtig eingestellt; Lenkwelle, Gelenke an Lenkhebel, Lenkstange, Spurstange nicht ausgeschlagen, gesichert und gut geschmiert; Achsschenkelbolzen Radlager ohne zu großes Spiel; Radaufhängung nicht ausgeschlagen; Radeinschlag einwandfrei, Räder dürfen an keinem Fahrzeugteil streifen. Eine Nachprüfung von Sturz und Vorspur ist nur notwendig, wenn ein Anhalt für Fehler in der Vorderradeinstellung oder der Lenkgeometrie besteht (z. B. auf Grund der Art der Reifenabnutzung).	3.1.3.1.2	Dichtheit der Anlage Bei stillstehendem Motor und bei Betriebsdruck in den Luftbehältern darf dieser Druck nicht mehr als 0,1 atü innerhalb 10 Minuten abfallen. Teilbremsdruck von 3 atü durch Betätigung des Bremspedals einstellen (Pedalstütze). Es darf sich innerhalb von 3 Minuten weder der Vorratsdruck noch der Druck in den Bremszylindern meßbar ändern.												
3. Bremsanlagen	3.1.3.1.1 Sichtprüfung	3.1.3.1.3	Funktionsprüfung Bei vollem Durchtreten des Bremspedals muß der Druck in den Bremszylindern in weniger als einer Sekunde den Vorratsdruck erreichen.												
	Mechanische Übertragungseinrichtungen	3.1.3.1.4	Anhängerbremsvoreilung												
	Gelenke gesichert und nicht ausgeschlagen, Seile und Bowdenzüge geschmiert und einwandfrei geführt, keine erkennbaren Anrisse, nichts aufgespleißt oder verknotet. Gestänge nicht reparaturgeschweißt, nicht verbogen, leichtgängig und ohne Beschädigungen.	3.1.3.1.4.1	Einleitungsbremsanlagen Der Druck in der Anhängersteuerleitung muß um 2 bis 2,5 atü abgefallen sein, wenn der Druck in den Motorwagenbremszylindern auf 1 atü angestiegen ist. Messung mit Kontrollmanometer, an der Schlauchkupplung.												
3.1.2	Hydraulische Übertragungseinrichtungen	3.1.3.1.4.2	Zweileitungsbremsanlagen Bei max. 1 atü Druckanstieg in den Motorwagenbremszylindern muß der Druck in der Anhängerbremsleitung 1,4 bis 1,6 atü betragen.												
	Bremsanlage luftfrei, Bremsleitung korrosionsfrei. Besonders beachten: Anweisungen der Fahrzeug- und Bremsenhersteller, Stand der Bremsflüssigkeit im Nachfüllbehälter. Dichtheit der Anlage: Pedalstellung darf sich bei längerem gleichmäßigem Druck nicht ändern. Schlauch- und Rohrleitungen ohne Beschädigungen oder Scheuerstellen. Schadhafte Teile nicht instandsetzen, sondern auswechseln. Schadensursache beheben. Bei Zügen mit durchgehender hydraulischer Bremsanlage Bremswirkung entsprechend den Prüfbestimmungen prüfen (Durchgangskupplungen — mechanische Trennung der hydraulischen Kupplungen).	3.1.3.1.5	Luftpresser Ölstand kontrollieren, soweit eigener Ölsumpf vorhanden; auf saubere Luftfilter achten, Keilriemenspannung nachprüfen. Der vorgeschriebene Betriebsdruck muß unter Berücksichtigung von Behältergröße und Luftpresserhubraum in angemessener Zeit (etwa von 4,5 atü auf 5,0 atü in 30 Sekunden) erreicht werden.												
3.1.3	Druckluft-Übertragungseinrichtungen	3.1.3.1.6	Druckregler Der Druckregler muß die für den Berechnungsdruck passende Einstellung haben. <table><tr><td>Berechnungsdruck:</td><td>4,5 atü</td></tr><tr><td>Ein:</td><td>4,8 atü</td></tr><tr><td>Aus:</td><td>5,3–5,6 atü</td></tr><tr><td>Berechnungsdruck:</td><td>6 atü</td></tr><tr><td>Ein:</td><td>6,2 atü</td></tr><tr><td>Aus:</td><td>6,9–7,3 atü</td></tr></table>	Berechnungsdruck:	4,5 atü	Ein:	4,8 atü	Aus:	5,3–5,6 atü	Berechnungsdruck:	6 atü	Ein:	6,2 atü	Aus:	6,9–7,3 atü
Berechnungsdruck:	4,5 atü														
Ein:	4,8 atü														
Aus:	5,3–5,6 atü														
Berechnungsdruck:	6 atü														
Ein:	6,2 atü														
Aus:	6,9–7,3 atü														
	Die Untersuchung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:	3.1.3.1.7	Überströmventil Beim Laufenlassen des Motors muß der Zeiger für den Vorratsdruck kurzzeitig stehenbleiben und dann langsam weitersteigen (Druck entsprechend Betriebsanleitung).												
3.1.3.1	Motorwagen	3.1.3.1.8	Bremszylinderkolbenhub Richtige Einstellung: etwa $\frac{1}{3}$ des Gesamthubes. Späteste Nachstellung bei $\frac{2}{3}$ des Gesamthubes. Bremse lösen und prüfen, ob die Kolben der Bremszylinder vollständig zurückgehen.												
3.1.3.1.1	Vorbereitung														
	Feststellen, ob Kondenswasser und Öl aus Luftfilter mit Reifenfüllanschluß und Luftbehälter abgelassen sind. Bei Frostgefahr auf Frostschutzmittel in der Bremsanlage achten.														

Untersuchungs- punkt	Umfang der Prüfung	Untersuchungs- punkt	Umfang der Prüfung
	Der Druckabfall je Vollbremsung darf bei richtig eingestellten Bremsen 0,3 atü nicht überschreiten.		gleichem Betätigungsdruck zu bremsen. Die Anhängerbremsung errechnet sich dann aus:
3.1.3.1.9	Druckluftleitungen Rohr- und Schlauchverbindungen müssen auf Beschädigungen, z. B. Scheuer- u. Quetschstellen, untersucht werden. Verschraubungen müssen fest angezogen und dicht sein.		$a_A = \frac{a_Z \cdot (G_K - G_A) - (a_K \cdot G_K)}{G_A} \text{ in v. H.}$
3.1.3.2	Anhänger		a_A = Anhänger-Abbremsung in v. H.
3.1.3.2.1	Vorbereitung Luftbehälter entwässern. Dichtheit der Kondenswasserablassventile prüfen. Bei Frostgefahr auf Frostschutzmittel in der Bremsanlage achten.		a_K = Zugwagen-Abbremsung in v. H.
3.1.3.2.2	Dichtheit der Anlage Prüfung mittels Prüfmanometer, das an der Wasserablassschraube angeschlossen wird. Anlage auffüllen, innerhalb von 10 Minuten darf der Druckabfall nicht mehr als 0,1 atü betragen.		a_Z = Lastzug-Abbremsung in v. H.
3.1.3.2.3	Abreißprüfung Bei haltendem Lastzug wird die Anhängersteuerleitung durch Lösen der Schlauchkupplung entlüftet. Die Kolbenstangen der Bremszylinder müssen schlagartig bis zu etwa $\frac{1}{3}$ des Gesamthubes (späteste Nachstellung bei $\frac{2}{3}$ des Gesamthubes) ausgestoßen werden.		G_A = Anhänger-Prüfgewicht in kg.
3.1.3.2.4	Löseeinrichtung Bei Stellung „Lösen“ am Steuer- oder Lastregelventil müssen die Bremsen frei sein, bei den Stellungen „Leer“ und „Beladen“ wieder ansprechen.	3.2.1	Betriebsbremsanlage Eine Bremsprüfung der Fahrzeuge in beladenem Zustand ist nur notwendig, wenn auf Grund des Ergebnisses der Messung in unbeladenem Zustand Bedenken bestehen, ob bei beladenem Fahrzeug die gesetzlich vorgeschriebene Mindestverzögerung erreicht wird.
3.1.4	Kombinierte Übertragungseinrichtungen Bei der Untersuchung von druckluft-hydraulischen oder unterdruck-hydraulischen Übertragungseinrichtungen ist sinngemäß wie bei hydraulischen und Druckluft-Übertragungseinrichtungen zu verfahren.		Gleichmäßige Wirkung auf die Räder einer Achse. Die Abbremsung soll bei gewöhnlichem Kraftaufwand nicht weniger als 40 v. H. betragen (ca. 4,0 m/s ² max. Verzögerung, damit entspricht es der Vorschrift des § 41 StVZO über die mittlere Verzögerung). Unter Abbremsung versteht man das Verhältnis zwischen der Summe der Bremskräfte am Radumfang zum Prüfgewicht in v. H. Die Abbremsung entspricht etwa dem zehnfachen Wert der am Pendelmeßgerät angezeigten Vollverzögerung. Bei voller Bremswirkung muß am Bremspedal eine ausreichende Wegreserve vorhanden sein.
3.1.5	Betätigungseinrichtung Betätigung prüfen, z. B. Pedale rutschsicher. Bei Auflaufbremsen: Gängigkeit des Kopfes, selbsttätiges Auslösen der Rückfahrsperrre, volle Bremswirkung spätestens bei $\frac{2}{3}$ des Auflaufweges.	3.2.2	Feststellbremsanlage Gleichmäßige Wirkung auf die Räder einer Achse. Die Abbremsung soll nicht weniger als 20 v. H. betragen. Feststellvorrichtung sicher wirksam, Sperre nicht abgenutzt, Hebellagerung nicht ausgeschlagen. Bei voller Bremswirkung muß am Bremspedal eine ausreichende Wegreserve vorhanden sein.
3.2	Wirkungsprüfung Die Wirkung der Bremse ist durch Bremsmeßgeräte möglichst auf ebener, trockener Fahrbahn oder auf Bremsprüfständen festzustellen. Zur Feststellung der Wirkung der Anhängerbremse sind, falls keine Bremsprüfstände vorhanden sind, Fahrversuche sowohl mit dem Zugfahrzeug als auch mit dem Zug durchzuführen. Bei beiden Versuchen ist mit	3.2.3	Dauerbremsanlage Die Dauerbremsanlage ist einer Funktionsprobe zu unterziehen.
		3.3	Instandsetzungsarbeiten Instandsetzungsarbeiten an für die Wirkung der Bremsanlagen wichtigen Teilen, wie sie in § 29 Anlage VIII Ziff. 12 StVZO aufgeführt sind, dürfen nur von Fahrzeug- oder Bremsenherstellern oder amtlich anerkannten Bremsendiensten ausgeführt werden. Der Austausch der Teile und Instandsetzungsarbeiten an anderen Bremsanteilen können auch von anderen Werkstätten vorgenommen werden.

Untersuchungs- punkt	Umfang der Prüfung	Untersuchungs- punkt	Umfang der Prüfung
3.4	Bremslichtschalter Richtige Einstellung prüfen, Anzeige schon nach kurzem Pedalweg. Bei Ersatz von hydraulischen Bremslichtschaltern nur Schalter verwenden, die gegen Undichtheit gesichert sind (z. B. Zweikammerausführung).		Nieten und Schrauben). Federn und deren Aufhängung. Bei Gelenkwellen auf Verschleiß achten. Richt- und Schweißarbeiten bedürfen besonderer Fachkenntnisse und dürfen nur unter Einhaltung der „Hinweise für das Instandsetzungsschweißen an Kraftfahrzeugen“ und gegebenenfalls nach Weisung der Fahrzeughersteller nur von fachkundigen Schweißern ausgeführt werden.
4. Bereifung	Der Zustand der Bereifung ist nur durch eine Sichtprüfung festzustellen. Die Bereifung muß rutsicher sein, d. h. noch Profil haben (mindestens 1 mm Profiltiefe über die gesamte Lauffläche, siehe Richtlinien für die Beurteilung der Verkehrssicherheit von Reifen, Verkehrsbl. 1961 S. 568). Keine Durchschläge oder Gewebebrüche, Drahteinlage nicht gerissen.	6. Aufbau	Zustand des Aufbaus und Befestigung am Fahrgestell prüfen. Auf sicheres Schließen der Türen achten.
5. Fahrgestell und Antrieb	Rahmen einschl. Querträger (bei rahmenlosen Fahrzeugen die Bodengruppe) dürfen an keiner Stelle geschwächt sein (starke Verrostung, Risse, Brüche, lose	7. Abgase und deren Ableitung	Dichtheit und Befestigung der Auspuffanlage prüfen. Rauchentwicklung unzulässig Ursachen beseitigen (Einspritzpumpe, Düsen, Luftfilter oder Zustand des Motors).
		(VkB1 1962 S. 135)	

Richtlinien

für die Durchführung von Bremsensonderuntersuchungen an Fahrzeugen durch hierfür besonders geschulte Fachkräfte nach
Anlage VIII Ziffern 14 und 15 zur StVZO
Vom 13. März 1962

Bei der Bremsensonderuntersuchung eines Fahrzeugs auf Verkehrssicherheit der Bremsen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Sichtprüfung
2. Wirkungsprüfung
3. Innere Untersuchung der einzelnen Bauteile.

1. Sichtprüfung

1.1 Mechanische Übertragungseinrichtungen

Gelenke gesichert und nicht ausgeschlagen, Seile und Bowdenzüge geschmiert und einwandfrei geführt, keine erkennbaren Anrisse, nichts aufgespleißt oder verknotet, Gestänge nicht reparaturgeschweißt, nicht verbogen, leichtgängig und ohne Beschädigungen.

1.2 Hydraulische Übertragungseinrichtungen

Bremsanlage luftfrei, Bremsleitung korrosionsfrei.

Besonders beachten:

Anweisungen der Fahrzeug- und Bremsenhersteller, Stand der Bremsflüssigkeit im Nachfüllbehälter. Dichtheit der Anlage: Pedalstellung darf sich bei längerem gleichmäßigem Druck nicht ändern. Schlauch- und Rohrleitungen ohne Beschädigungen oder Scheuerstellen. Schadhafte Teile nicht instandsetzen, sondern auswechseln. Schadensursache beheben.

Bei Zügen mit durchgehender hydraulischer Bremsanlage Bremswirkung entsprechend den Prüfbestimmungen prüfen (Durchgangskupplungen — mechanische Trennung der hydraulischen Kupplungen).

1.3 Druckluft-Übertragungseinrichtungen

Die Untersuchung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1.3.1 Motorwagen

1.3.1.1 Vorbereitung

Feststellen, ob Kondenswasser und Öl aus Luftfilter mit Reifenfüllanschluß und Luftbehälter abgelassen sind. Bei Frostgefahr auf Frostschutzmittel in der Bremsanlage achten.

1.3.1.2 Dichtheit der Anlage

Bei stillstehendem Motor und bei Betriebsdruck in den Luftbehältern darf dieser Druck nicht mehr als 0,1 atü innerhalb 10 Minuten abfallen. Teilbremsdruck von 3 atü durch Betätigung des Bremspedals einstellen (Pedalstütze). Es darf sich innerhalb von 3 Minuten weder der Vorratsdruck noch der Druck in den Bremszylindern meßbar ändern.

1.3.1.3 Funktionsprüfung

Bei vollem Durchtreten des Bremspedals muß der Druck in den Bremszylindern in weniger als einer Sekunde den Vorratsdruck erreichen.

1.3.1.4 Anhängerbremsvoreilung

1.3.1.4.1 Einleitungsbremsanlagen

Der Druck in der Anhängersteuerleitung muß um 2 bis 2,5 atü abgefallen sein, wenn der Druck in

den Motorwagenbremszylindern auf 1 atü angestiegen ist. Messung mit Kontrollmanometer, an der Schlauchkupplung.

1.3.1.4.2 Zweileitungsbremsanlagen

Bei max. 1 atü Druckanstieg in den Motorwagenbremszylindern muß der Druck in der Anhängerbremsleitung 1,4 bis 1,6 atü betragen.

1.3.1.5 Luftpresse

Ölstand kontrollieren, soweit eigener Ölsumpf vorhanden; auf saubere Luftfilter achten, Keilriemen-Spannung nachprüfen.

Der vorgeschriebene Betriebsdruck muß unter Berücksichtigung von Behältergröße und Luftpressehubraum in angemessener Zeit (etwa von 4,5 auf 5,0 atü in 30 Sekunden) erreicht werden.

1.3.1.6 Druckregler

Der Druckregler muß die für den Berechnungsdruck passende Einstellung haben:

Berechnungsdruck:	4,5 atü
Ein:	4,8 atü
Aus:	5,3—5,6 atü
Berechnungsdruck:	6 atü
Ein:	6,2 atü
Aus:	6,9—7,3 atü

1.3.1.7 Überströmventil

Beim Laufenlassen des Motors muß der Zeiger für den Vorratsdruck kurzzeitig stehenbleiben und dann langsam weitersteigen (Druck entsprechend Betriebsanleitung).

1.3.1.8 Bremszylinderkolbenhub

Richtige Einstellung: etwa $\frac{1}{3}$ des Gesamthubes. Späteste Nachstellung bei $\frac{2}{3}$ des Gesamthubes. Bremse lösen und prüfen, ob die Kolben der Bremszylinder vollständig zurückgehen.

Der Druckabfall je Vollbremsung darf bei richtig eingestellten Bremsen 0,3 atü nicht überschreiten.

1.3.1.9 Druckluftleitungen

Rohr- und Schlauchverbindungen müssen auf Beschädigungen, z. B. Scheuer- und Quetschstellen, untersucht werden. Verschraubungen müssen fest angezogen und dicht sein.

1.3.2 Anhänger

1.3.2.1 Vorbereitung

Luftbehälter entwässern. Dichtheit der Kondenswasserablaßventile prüfen. Bei Frostgefahr auf Frostschutzmittel in der Bremsanlage achten.

1.3.2.2 Dichtheit der Anlage

Prüfung mittels Prüfmanometer, das an der Wasserablaßschraube angeschlossen wird. Anlage auffüllen, innerhalb von 10 Minuten darf der Druckabfall nicht mehr als 0,1 atü betragen.

1.3.2.3 Abreißprüfung

Bei haltendem Lastzug wird die Anhängersteuerleitung durch Lösen der Schlauchkupplung entlüftet. Die Kolbenstangen der Bremszylinder müssen schlagartig bis zu etwa $\frac{1}{3}$ des Gesamthubes (späteste Nachstellung bei $\frac{2}{3}$ des Gesamthubes) ausgestoßen werden.

1.3.2.4 Löseeinrichtung

Bei Stellung „Lösen“ am Steuer- oder Lastregelventil müssen die Bremsen frei sein, bei den Stellungen „Leer“ und „Beladen“ wieder ansprechen.

1.4 Kombinierte Übertragungseinrichtungen

Bei der Untersuchung von drucklufthydraulischen oder unterdruck-hydraulischen Übertragungseinrichtungen ist sinngemäß wie bei hydraulischen und Druckluft-Übertragungseinrichtungen zu verfahren.

1.5 Betätigungseinrichtungen

Betätigung prüfen, z. B. Pedale rutsicher bei Auflaufbremsen: Gängigkeit des Kopfes, selbsttätiges Auslösen der Rückfahrsperr, volle Bremswirkung spätestens bei $\frac{2}{3}$ des Auflaufweges.

2. Wirkungsprüfung

Die Wirkung der Bremse ist durch Bremsmeßgeräte möglichst auf ebener, trockener Fahrbahn oder auf Bremsprüfständen festzustellen. Zur Feststellung der Wirkung der Anhängerbremse sind, falls keine Bremsprüfstände vorhanden sind, Fahrversuche sowohl mit dem Zugfahrzeug als auch mit dem Zug durchzuführen. Bei beiden Versuchen ist mit gleichem Betätigungsdruck zu bremsen. Die Anhängerabbremmung errechnet sich dann aus:

$$a_A = \frac{a_Z \cdot (G_K + G_A) - (a_K \cdot G_K)}{G_A} \text{ in v. H.}$$

a_A = Anhänger-Abbremsung in v. H.

a_K = Zugwagen-Abbremsung in v. H.

a_Z = Lastzug-Abbremsung in v. H.

G_A = Anhänger-Prüfgewicht in kg.

G_K = Zugwagen-Prüfgewicht in kg.

Eine Bremsprüfung der Fahrzeuge in beladenem Zustand ist nur notwendig, wenn auf Grund des Ergebnisses der Messung in unbeladenem Zustand Bedenken bestehen, ob bei beladenem Fahrzeug die gesetzlich vorgeschriebene Mindestverzögerung erreicht wird.

2.1 Betriebsbremsanlage

Bei gleichmäßiger Wirkung auf die Räder darf die Abbremsung bei gewöhnlichem Kraftaufwand nicht weniger als 40 v. H. betragen (ca. $4,0 \text{ m/s}^2$ max. Verzögerung, damit entspricht es der Vorschrift des § 41 StVZO über die mittlere Verzögerung). Unter Abbremsung versteht man das Verhältnis zwischen der Summe der Bremskräfte am Radumfang zum Prüfgewicht in v. H. Die

Abbremsung entspricht etwa dem zehnfachen Wert der am Pendelmeßgerät angezeigten Vollverzögerung. Bei voller Bremswirkung muß am Bremspedal eine ausreichende Wegreserve vorhanden sein.

2.2 Feststellbremsanlage

Bei gleichmäßiger Wirkung auf die Räder darf die Abbremsung nicht weniger als 20 v. H. betragen. Feststellvorrichtung sicher wirksam, Sperre nicht abgenutzt, Hebellagerung nicht ausgeschlagen. Bei voller Bremswirkung muß am Bremspedal eine ausreichende Wegreserve vorhanden sein.

2.3 Dauerbremsanlage

Die Dauerbremsanlage ist einer Funktionsprobe zu unterziehen.

2.4 Instandsetzungsarbeiten

Instandsetzungsarbeiten an für die Wirkung der Bremsanlagen wichtigen Teilen, wie sie in § 29 Anlage VIII Ziff. 16 StVZO aufgeführt sind, dürfen nur von Fahrzeug- oder Bremsenherstellern oder amtlich anerkannten Bremsendiensten ausgeführt werden.

2.5 Bremslichtschalter

Richtige Einstellung prüfen, Anzeige schon nach kurzem Pedatweg. Bei Ersatz von hydraulischen Bremslichtschaltern nur Schalter verwenden, die gegen Undichtheit gesichert sind (z. B. Zweikammerausführung).

3. Innere Untersuchung der einzelnen Bauteile

Wenn die Sicht-, Funktions- oder Wirkungsprüfungen Mängel erkennen lassen, so ist eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile vorzunehmen, dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

3.1 Aggregate

Eine Zustandsuntersuchung der einzelnen Bremsaggregate nach den Anweisungen der Bremsenhersteller.

3.2 Bremsstrommeln

Es ist festzustellen, ob die Bremsstrommeln angerissen, unrund oder riefig sind. Ausschleifen oder Ausdrehen nur bis zu dem vom Hersteller angegebenen Höchstmaß zulässig.

3.3 Bremsbeläge

Wenn die Bremsbeläge Mängel zeigen, so sind diese zu erneuern. Nach Erneuerung auf gleichmäßige Bremswirkung beider Räder einer Achse achten, hierbei Bauartgenehmigung berücksichtigen.

3.4 Abschlußprüfung

Nach erfolgtem Zusammenbau ist eine erneute Wirkungsprüfung durchzuführen.

(VkB I 1962 S. 139)

(Muster)

.....
(Dienststelle)

Prüfbericht
über die
Hauptuntersuchung
nach der Anlage VIII zur StVZO

Tag der Hauptuntersuchung:

Stand des Wegstreckenzählers:

Fabrikat, Typ, Baujahr

Kontrolle des Fahrzeugs:
(Kennzeichen)

Das Fahrzeug ist nach den Richtlinien für die Durchführung von Hauptuntersuchungen untersucht worden, es

- a) entspricht den Vorschriften der StVZO*)
- b) hat leichte/erhebliche Mängel*)
- c) ist verkehrsunsicher und aus dem Verkehr zu nehmen*)

Beanstandet wird:

.....

.....

.....

.....

.....

Nachuntersuchung: ja/nein

Datum:
Unterschrift des PKS oder PKP

Nachuntersuchung durchgeführt:

Datum:
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Muster)

.....
(Dienststelle)

Ergebnis
der
Zwischenuntersuchung
nach der Anlage VIII zur StVZO

Tag der Zwischenuntersuchung:

Stand des Wegstreckenzählers:

Fabrikat, Typ, Baujahr

Kontrolle des Fahrzeugs:
(Kennzeichen)

Die Zwischenuntersuchung wurde nach den Richtlinien zur Durchführung von Zwischenuntersuchungen durchgeführt:

Dabei wurden

keine folgenden Mängel*) festgestellt:

.....

.....

.....

.....

.....

Die Mängel wurden am behoben.

Kraftfahrzeugwerkstatt
der Polizei in

Der Verantwortliche
nach § 29 Anlage VIII zur StVZO:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Muster)

(Dienststelle)

Ergebnis
der
Bremsensonderuntersuchung
nach der Anlage VIII zur StVZO

Tag der Bremsensonderuntersuchung:

Stand des Wegstreckenzählers:

Fabrikat, Typ, Baujahr

Kontrolle des Fahrzeugs:
(Kennzeichen)

Die Bremsensonderuntersuchung wurde nach den Richtlinien zur Durchführung von Bremsensonderuntersuchungen durchgeführt.

Dabei wurden an den Bremsanlagen keine folgende Mängel*) festgestellt:

.....
.....
.....
.....
.....

Die Mängel wurden am behoben.

Kraftfahrzeugwerkstatt
der Polizei in

Der Verantwortliche
nach § 29 Anlage VIII zur StVZO:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Muster)

**Aufzeichnungen der schreibenden Prüfgeräte bei
Bremsprüfungen für Bremsensonderuntersuchungen**

(Raum für die Einfügung der schriftlichen Aufzeichnungen der
schreibenden Prüfgeräte bei den durchgeführten Bremsprüfungen.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die beigelegten schriftlichen Aufzeichnungen an dem auf der Vorderseite bezeichneten
Fahrzeug bei der am19..... durchgeführten Bremsprüfung vorgenommen wurden.

Kraftfahrzeugwerkstatt
der Polizei in.....

Der Verantwortliche
nach § 29 Anlage VIII zur StVZO:

.....
(Unterschrift)

Anlage 27

1. Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei, die die unter Nummer 1.632 geforderten Voraussetzungen erfüllen und Zwischenuntersuchungen vornehmen können:

Regierungsbezirk bzw. Polizeieinrichtung	Kfz-Werkstatt
a) Aachen	LPB Aachen
b) Arnsberg	LPB Arnsberg in Arnsberg LPB Arnsberg in Kamen LPB Arnsberg in Weidenau PP Dortmund PP Bochum
c) Detmold	LPB Detmold PD Bielefeld
d) Düsseldorf	LPB Düsseldorf PP Essen PP Duisburg PP Wuppertal PD Mönchengladbach PD Krefeld PD Mülheim
e) Köln	PP Köln
f) Münster	LPB Münster PP Recklinghausen PP Gelsenkirchen
g) Bereitschaftspolizei	BPA I Bork BPA II Bochum BPA III Wuppertal BPA IV Linnich

2. Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei, die die unter Nummer 1.643 geforderten Voraussetzungen erfüllen und Bremsensonderuntersuchungen vornehmen können:

Kfz-Werkstatt	
	PP Essen
	BPA I Bork
	BPA II Bochum
	BPA III Wuppertal
	BPA IV Linnich

Anlage zu den „Richtlinien über Prüfplaketten für die Kraftfahrzeugüberwachung und über die Eintragung des Ablaufs der Frist für die Vorführung zur nächsten Hauptuntersuchung in den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein nach Anlage IX der StVZO“.

Liste
über die
angebrachten Prüfplaketten
nach § 29, Abs. 5, StVZO

Lfd. Nr.	Amtliches*) Kennzeichen	Ausgegeben im Monat, Jahr	Gültig bis Monat, Jahr	Name oder Kenn-Nummer der ausführenden Person

Name und Ort der amtlich anerkannten Stelle

Unterschrift der verantwortlichen Person

Erste Eintragung erfolgte am:

Letzte Eintragung erfolgte am:

Datum	Prüfplaketten	Stück
	Bestand	
	Zugang	
	Abgang	
	Bestand	

***) Bei Fahrzeugen, für die kein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, muß die Fahrgestell-Nummer eingetragen werden.**

....., den 19.....
(Auftraggeber)

Werkstattauftrag Nr.

für	(Fahrzeugart)	(Fabrikat)	(Kennzeichen)	(km-Stand)
-----	---------------	------------	---------------	------------

(bzw. Bezeichnung des Gegenstandes)

[illegible]

Anlage 30.....
(Auftraggeber)

....., den 19.....

Arbeitskarte
zum
Werkstattauftrag Nr.

für
(Fahrzeugart) (Fabrikat) (Kennzeichen) (km-Stand) .
(bzw. Bezeichnung des Gegenstandes)

Arbeitsanweisung		Hand- werker	Arbeits- stunden
		Insgesamt:	Std.
Fahrzeug (Gegenstand) angenommen:	Arbeitslohn		DM
Auftrag geprüft:	Ersatzteile		DM
	Kleinmaterialien		DM
(Tag, Uhrzeit, Unterschrift)	sonst. Material		DM
Fahrzeug (Gegenstand) nach Instandsetzung übernommen:	Fremdleistungen		DM
	Gesamtbetrag		DM
(Unterschrift)			

Ausgegeben:.....

Abgebucht am:

(Karteibearbeiter)

Anlage 31
(DIN A5)

Mängelzettel

Am habe ich an dem Dienstkraftfahrzeug

(Fahrzeugart)

(Fabrikat)

(Kennzeichen)

(Dienststelle)

folgende Mängel festgestellt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

Schadenberechnung
über die
Instandsetzung des durch Unfall beschädigten

Fahrzeugart: Kennzeichen-Nr.:

Baujahr: km-Leistung:

Fabrikat: Fahrgestell-Nr.:

der

Unfall des

in

Ausgeführte Arbeiten:

Verwendetes Material		Übertrag:		
				Entstandene Kosten:
Zu übertragen				Summe Materialkosten:
				Übertrag:

Aufgewendete Arbeitszeit:

Übertrag:

Lohnstunden: Std.

bei einem Durchschnittslohn von DM

Summe des Arbeitslohnes insgesamt DM

Für die bei der Firma

ausgeführten Arbeiten ist Rechnungs-Zweitschrift-Auszug beigelegt.

Rechnungssumme DM

Gesamtbetrag:

Zuschlag von 100% gem. Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen
vom auf den o. a. Arbeitslohn

100% von DM = DM

Gesamtbetrag und Zuschlag:

F. d. R. d. Aufstellung:

Fachtechnisch und sachlich richtig:

....., den

.....
(Name und Amtsbezeichnung).....
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststellung)

Kfz-Akte

für

.....
(Art).....
(Fabrikat).....
(Kenn-Nr.).....
(Kennzeichen).....
(Fahrgest.-Nr.).....
(Angelegt am).....
(Beendet am)

**Übergabe -
Übernahme- Bescheinigung**

Art Fabrikat Kennz.

Fahrgestell-Nr. Kenn-Nr.

Zustand bei der Übergabe:

Mängel:

Werkzeug, Zubehör, Vorratssachen lt. Ausrüstungsnachweis:

Sonstiges:

.....
(Ort und Datum)

Übergeben:

Übernommen:

Dienststelle

Dienststelle

Name

Name

Amtsbezeichnung

Amtsbezeichnung

Jahresnachweis — Fahrzeughaltung

Kennzeichen: Fabrikat und Typ:

Kenn-Nr.: Verwendungszweck:

In Betrieb seit: Kilometerstand am 1. 1. 196 am 31. 12. 196

Kosten für Einbau / Umrüstung-Funk:

Kosten für sonstige Erstausrüstung:

Kosten für Steuer und Zulassung:

Zeitraum (Monat)	Gesamtfahrleistung	Gefahrene Kilometer im Monat	Kraftstoffverbrauch (Liter)	Kosten für Kraftstoff	Kraftstoffverbrauch je 100 km	Ölverbrauch in l (Wechsel u. Nach- füllung)	Kosten für Öl	Kosten f. Wagenpflege in Vertragsfirmen	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Januar

Februar (usw. bis Dezember, dann Strich und Summe)

Kostenaufstellung

Fabrikat u. Typ: Behörde: Kenn-Nr.:

Fahrg.-Nr. Baujahr: Kennzeichen:

für die Zeit vom bis

Beleg Nr.	Datum	für Löhne in Eigenwerkstatt	Instandsetzungskosten				Sonstiges	Kostensumme	Bemerkungen	
			allgemein		für Löhne in Ligenwerkstatt	aus Unfall				
			für Ersatz- teile	inWerkstatt des Kfz- Handwerks		für Ersatz- teile				inWerkstatt des Kfz- Handwerks
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Übertrag:

(Titelblatt)

Fahrtenbuch Nr.

für

Kfz-Art.....

Amtl. Kennzeichen

Kenn.-Nr.....

Begonnen:

Beendet:.....
(Datum)

Dieses Buch hat Blatt,

in Worten:

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist ständig im Kraftfahrzeug mitzuführen.
2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt dokumentenecht vorzunehmen. Werden an einem Tage mehrere Fahrten durchgeführt, so ist jede Fahrt besonders einzutragen.
3. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Wegstreckenzählers mit der letzten Eintragung im Fahrtenbuch zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
4. Die Fahrtstrecke ist so einzutragen, daß eine Überprüfung an Hand der Eintragung selbst oder an Hand der Karte möglich ist. Die Orte, an denen die Fahrtteilnehmer Dienstgeschäfte erledigt haben, sind zu unterstreichen. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt die besuchte Dienststelle usw. nicht ergibt, ist sie hinter dem Ortsnamen (in Klammern) anzugeben.
5. Das Fahrtenbuch ist unmittelbar nach jeder Fahrt unaufgefordert dem rang- bzw. dienstältesten Fahrtteilnehmer oder — bei Fahrten ohne Fahrtteilnehmer — dem Kraftfahrtsachbearbeiter bzw. Fahrdienstmeister zur Unterschrift vorzulegen.
6. Betriebsstörungen, Unfälle und besondere Vorkommnisse sind in Spalte „Zweck der Fahrt“ mit zu vermerken.
7. In Spalte „Zweck der Fahrt“ sind die Eintragungen so zu fassen, daß der konkrete Zweck zu erkennen ist. Allgemeine Angaben, wie z. B. Dienstfahrt, Kontrollfahrt, Dienstaufsichtsfahrt usw. genügen nicht.
Im Falle Nr. 4.25 Satz 2 sind die besonderen Voraussetzungen kurz zu begründen.
8. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen und zur Prüfung dem Kf-Sachbearbeiter vorzulegen.

Erste und folgende Seiten

Lfd. Nr.	Datum Uhrzeit a) Beginn b) Ende	km-Stand b) Rückkehr a) Abfahrt c) gefahrene km	Fahrtstrecke bzw. Streife	Zweck der Fahrt	Betriebsstoff Ltr.		Unterschrift des a) Fahrers b) Benutzers
					Kraft- stoff	Öl	
	a) b)	b) a) c)					a) b)
	a) b)	b) a) c)					a) b)
	a) b)	b) a) c)					a) b)
	a) b)	b) a) c)					a) b)
	a) b)	b) a) c)					a) b)

Ölwechsel bei km:

Geprüft:

.....
(Dienststelle)

Fahrzeuggstellungsbuch

[illegible]

Meldung über einen Kraftfahrzeugunfall

1. Am 196..... war ich.....
 (Dienstgrad, Name, Dienststelle)
 auf der Fahrt.....
 (Zweck der Fahrt)
 mit dem Dienst-Kfz: Baujahr:
 (amtl. Kennzeichen)
 Gesamtfahrleistung: km an einem Unfall
 in beteiligt.

Namen der Insassen bzw. Art der Ladung:

.....

.....

.....

Zeugen des Unfalles:

.....

.....

.....

2. Bei Zusammenstoß mit einem fremden Fahrzeug:

Halter des Fahrzeuges:

Fahrer:

Fahrzeugart:

(Fabrikat und Typ)
mit — ohne — Anhänger

(amtl. Kennzeichen)

3. Verletzte:

.....

.....

.....

4. Art der Beschädigungen:

a) Am Dienst-Kfz

b) sonstige Sachschäden

.....

.....

5. Witterungsverhältnisse:
6. Straßenverhältnisse:
7. Besonderheiten der Unfallstelle:
8. Schilderung des Unfallherganges:

Ich habe vor und während der Fahrt — keinen Alkohol — getrunken, und zwar

(ggf. Mengenangabe)

Ich bin haftpflicht- — gegen Rückgriff — versichert bei der

(Versicherungsgesellschaft)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Polizeidienststelle

, den

**Unfälle,
an denen polizeieigene Kfz beteiligt waren**

I. bzw. II. Halbjahr*)

Monat*)	Gesamtzahl der Unfälle mit Dienst-Kfz	Am Unfall beteiligte polizeieigene Kraftfahrzeuge								Fahrer von Dienst-Kfz, die unter Alkohol- einwirkung standen.
		Mopeds	Kräder, auch Motor	Pkw	Stkw	FuStkw	Mikw	Lkw		
Januar/ Juli										
Februar/ August										
März/ September										
April/ Oktober										
Mai/ November										
Juni/ Dezember										
Summe:										

*) Das nicht zutreffende Halbjahr ist zu streichen.

— MBl. NW. 1963 S. 2135.

Einzelpreis dieser Nummer 7,00 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.